

Amtsblatt Chemnitz

Covid S.2

Petra Köpping, Sächsische Sozialministerin, wendet sich mit einem Bürgerbrief an die Bevölkerung.

Was ändert sich 2021? S.3

Wie stets zum Beginn eines neuen Jahres treten verschiedene Neuregelungen in Kraft.

Bahnbogen S.4

Der Ausbau der Sachsen-Franken-Magistrale schreitet weiter voran; Gleisarbeiten haben begonnen.

Macher der Woche S.6

Ein Herz für Tiere haben Sandra Kögel und Enrico Lübke vom Verein Tierrettung Chemnitz e.V..

Wohnungen S.7

Das Chemnitzer Wohnungsunternehmen GGG hat seine Investitionen im Jahr 2021 beschlossen.

Chemnitz nun offiziell Kulturhauptstadt 2025

Kulturministerkonferenz bestätigt Chemnitz als Kulturhauptstadt Europas

Die Kulturministerkonferenz hat Chemnitz zur Kulturhauptstadt Europas für das Jahr 2025 ernannt. Sie folgte damit dem fachlichen Votum der europäischen Expertenjury.

Unter dem Motto »C the Unseen – European Makers of Democracy« hat Chemnitz auch nach Ansicht der Kulturministerkonferenz ein überzeugendes Konzept vorgelegt. Die Ministerinnen und Minister dankten der Jury ausdrücklich für ihre fundierte Arbeit.

Oberbürgermeister Sven Schulze zu der Entscheidung der Kulturministerkonferenz: »Wir freuen uns, dass die Kulturministerkonferenz nun auch formal der Jury-Entscheidung gefolgt ist und wir ohne jeden Zweifel Deutschland als Europäische Kulturhauptstadt 2025 vertreten dürfen. Wir werden 2025 ein guter Gastgeber für Europa sein und mit Europa darüber sprechen, wie wir die gemeinsamen, wichtigen Themen angehen wollen.«



Die Chemnitzer Theater organisierten nach der Verkündung des Kulturhauptstadttitels durch die Jury am 28. Oktober 2020 ein Feuerwerk vor dem Opernhaus.
Foto: Kristin Schmidt

Die Vorbereitungen für das Jahr 2025 sind schon in vollem Gange: mit der Gründung der GmbH und der breiten Einbindung der Bevölkerung bereits im Bewerbungsprozess haben wir eine hervorragende Basis, mit der wir jetzt den Spielplan für das gesamte Jahr 2025 entwickeln wollen. Chemnitz und Europa können sich auf ein ereignisreiches 2025 und viel Stadtentwicklung bis dahin und darüber hinaus freuen.«

Sachsens Kulturministerin Barbara Klepsch sagte zu der Entscheidung: »Die Stadt Chemnitz hat eine tolle Bewerbung hingelegt. Sie ist dafür von der Jury als Kulturhauptstadt Europas 2025 empfohlen worden. Und heute wurde diese Empfehlung durch die Entscheidung der Kulturministerkonferenz formal bestätigt. Das ist großartig. Es freut mich vor allem für die hundert von Unterstützern in Stadt und Land, bei Vereinen und Initiativen, die nun für ihre Arbeit belohnt werden. Für mich als Kulturministerin ist es jetzt wichtig, diesen Schwung zu nutzen. Wir werden Chemnitz als Freistaat wie angekündigt finanziell und personell unterstützen.«

Chemnitzer Gesundheitsamt beantwortet häufig gestellte Fragen zu Covid 19 – FAQ's

Die Regelungen im Umgang mit der Pandemie ändern sich häufig. Dies kann zu Unsicherheiten und Unklarheiten führen. Um diese zu verringern, hat die Stadt unter www.chemnitz.de/coronafaq die wichtigsten Fragen und Antworten zu Corona gebündelt. Diese Seiten werden tagtäglich aktualisiert. Dort finden Sie immer den aktuell gültigen Stand der Regeln und Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Hier finden Sie Antworten auf Fragen wie: »Darf ich Freunde und Familie treffen?« oder »Wer muss in Quarantäne?«.

Wer keinen Zugang zum Internet hat oder die Antwort auf seine persönliche Frage nicht findet, kann sich gern telefonisch unter ☎ 0371/488 5302 an die Corona-Hotline wenden.

Die Mitarbeiter der Corona-Hotline sind montags bis freitags von 8 – 18 Uhr sowie samstags und sonntags von 8.30 – 14 Uhr erreichbar. Wenn Sie Anfragen zur eigne Quarantäne haben, bitten wir Sie, vom Kontaktieren der Corona-Hotline oder des Gesundheitsamtes abzusehen. Die Mitarbeiter melden sich bei den betroffenen Personen.

Für Bürgerinnen und Bürger, die sich nicht im Internet auf der Homepage der Stadt Chemnitz informieren können, beantwortet die Stadt hier ausgewählte Fragen und Antworten zum Thema Quarantäne.

Wer muss in Quarantäne?

■ Einreisende aus einem internationalen Risikogebiet müssen nach der Einreise für 10 Tage in Quarantäne. Frühestens nach 5 Tagen kann eine Testung vorgenommen werden.

Fällt diese negativ aus, kann die Quarantäne verkürzt werden.

■ Menschen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Kontaktperson oder einem Infizierten hatten UND entsprechende Symptome aufweisen.

■ Kontaktpersonen (siehe nächste Frage)

■ Positiv getestete Personen sowie

Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und für die durch das Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde bzw. die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben (Verdachtspersonen) sollen sich ebenfalls in sofortige Absonderung begeben.

■ Wer ist eine Kontaktperson?

Als Kontaktperson gelten Sie, wenn Sie bis zu zwei Tage, bevor die Person Symptome gezeigt hat, mit ihr Kontakt hatten. In folgenden Fällen haben Sie ein erhöhtes Risiko, sich mit dem Virus anzustecken:

– Wenn Sie für mind. 15 Minuten engen Kontakt (Abstand unter 1,5 Metern) ohne Mund-Nasen-Bedeckung mit einer Person hatten, welche nachweislich mit Covid 19 infiziert ist.

– Wenn Sie Kontakt mit Sekreten einer infizierten Person hatten.

– Wenn Sie sich über einen längeren Zeitraum (z. B. 30 Minuten) in

einem Raum mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole befunden haben.

Wer ist eine Verdachtsperson?

■ Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und für die durch das Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde bzw. die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben (Verdachtspersonen) sollen sich ebenfalls in sofortige Absonderung begeben.

Müssen Angehörige einer Kontaktperson in Quarantäne, wenn sie mit ihr in einem Haushalt leben und KEINE Symptome aufweisen?

■ Nein, es sollte nur auf die Isolation der betreffenden Kontaktperson auch innerhalb des Haushaltes geachtet werden.

Bekomme ich am Ende meiner Quarantäne einen Aufhebungsbescheid?

■ Der Quarantänezeitraum wird im

Bescheid angegeben. Nach Ablauf der Frist endet der Bescheid, wenn in den letzten 48 Stunden keine Krankheitssymptome aufgetreten sind. Es wird kein Aufhebungsbescheid verschickt.

Wird die Kontaktpersonennachverfolgung beschleunigt, wenn ich mich selbst an das Gesundheitsamt wende?

■ Das Testergebnis wird automatisch vom Labor an das Gesundheitsamt geschickt. Danach nimmt das Gesundheitsamt mit der positiv getesteten Person telefonisch Kontakt auf und erfragt alle Personen, mit denen die infizierte Person Kontakt hatte. Auch diese Kontaktpersonen werden vom Gesundheitsamt angerufen. Alle positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich in Quarantäne begeben. Wer sich vorzeitig an das Gesundheitsamt wendet, kann damit die Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt nicht beschleunigen.

www.chemnitz.de/coronafaq

Bürgerbrief der Sächsischen Sozialministerin Petra Köpping

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Impfung gegen das Coronavirus SARS CoV 2 hat am 11. Januar 2021 flächendeckend in den sächsischen Impfzentren begonnen. Ein vollständiger Impfschutz möglichst vieler Menschen ist wichtig, um die Pandemie zu bewältigen und in ein normales Leben ohne Beschränkungen und Schließungen zurückzukehren. Jeder, der sich impfen lassen möchte, wird ein Angebot erhalten.

Die Impfung findet in 13 Impfzentren und durch 13 mobile Teams statt. Die Adressen der Impfzentren finden Sie auf folgender Internetseite:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html>

Zur Terminbuchung für eine COVID-19-Impfung ist die Website <https://sachsen.impfterminvergabe.de/freigeschaltet>.

Die Anmeldung besteht aus zwei Schritten: Der Anmeldung und der Terminvereinbarung.

Schritt 1: Anmeldung

Da die Impfung schrittweise in priorisierten Gruppen erfolgt, wird bei der Berechtigungsprüfung zunächst

überprüft, ob Sie berechtigt sind. Anschließend geben Sie Ihre persönlichen Daten ein, die zur Terminvereinbarung nötig sind. Mit Hilfe eines von Ihnen gewählten Passwortes können Sie im Anschluss auf die Terminvereinbarung zugreifen. Sie erhalten nun an die angegebene E-Mail-Adresse einen Link zur Terminvereinbarung.

Schritt 2: Terminvereinbarung

Wenn Sie sich erfolgreich angemeldet haben, können Sie Ihren Wunschtermin im Impfzentrum wählen. Innerhalb Sachsens ist das Impfzentrum frei wählbar. Die erste und zweite Impfung müssen im selben Impfzentrum vorgenommen werden. Ist die Eingabe aller Angaben positiv, erhalten Sie eine Bestätigung Ihres Impftermins sofort zum Download.

Impftermin

Zum Impftermin mitzubringen sind die Terminbestätigung, den bereits ausgefüllten ärztlichen Anamnesebogen, den Bogen zur Impfaufklärung, das Personaldokument, die Krankenversicherungskarte, den Impfausweis sowie wichtige Unterlagen wie etwa ein Herzpass, ein Diabetikerausweis oder eine Medikamentenliste.

Aufgrund der Menge des zur Verfü-

gung stehenden Impfstoffes ist Sachsen nun in der Lage, flächendeckend die Impfzentren zu nutzen. Wir sind uns sicher, dass das Impfangebot gut angenommen wird.

Ich versichere, dass keiner vergessen wird, der geimpft werden möchte. Je mehr Impfstoff zur Verfügung steht, darunter auch Impfstoff mit anderen Anforderungen an die Lagerung, werden wir das Angebot erweitern und anpassen.

Weil der Impfstoff derzeit noch nicht für alle Interessierten zur Verfügung steht, erfolgen die Impfungen nach einer festgelegten Reihenfolge, die nach der besonderen Gefährdung von Berufs- und Bevölkerungsgruppen festgelegt wurde. Grundlage sind die Bundesverordnung und ein durch die Sächsische Impfkommision (SIKO) erstelltes Positionspapier.

Aktuell werden folgende Personen geimpft, die unter die höchste Priorität zählen:

1. Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder
3. pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind,

4. Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige

5. Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,

6. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Ansteckungsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere

a. auf Intensivstationen,

b. in Notaufnahmen,

c. in Rettungsdiensten, inklusive der Notarztendienste, der ärztlichen Bereitschaftsdienste sowie der

d. Feuerwehren und Luftrettung,

e. Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung,

f. in den Impfzentren und mobilen Teams sowie

g. in Bereichen, in denen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante

h. aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden.

Das betrifft insbesondere das Personal

– in benannten Corona-Schwerpunktpraxen
– in SARS-CoV-2-Testzentren,
– in Einrichtungen des ÖGD mit Untersuchungs- und Testoption,
– Hausarzt- und Kinderarztpraxen,
– in medizinischen Einrichtungen der Sprach- und Stimmbildung,
– in HNO-ärztlichen und pneumologischen Fachpraxen,
– in zahnärztlichen und MKG-Praxen,
– in Einrichtungen der Geburtshilfe.

7. Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in

a. der Onkologie,

b. der Transplantationsmedizin und

c. der Nephrologie und Dialyse-einrichtungen.

Wir freuen uns, wenn Ihnen diese Informationen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen



Ihre Petra Köpping

Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt



SACHSEN KREMPelt DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Die Corona-Schutzimpfung ist da. Zunächst allerdings nicht für alle. Das Gesundheitspersonal geht voran, um sich für uns zu schützen. Informieren Sie sich schon jetzt zu den Hintergründen und wann auch Sie sich impfen lassen können. Für unseren Weg ins normale Leben.

sachsen.impfterminvergabe.de

Impftermine unter
0800 089 9089



coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html

Zusammen
gegen Corona

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT

Freistaat
SACHSEN

Deutsches
Rotes Kreuz

ROBERT KOCH INSTITUT

BZgA

Neu geregelt ab 2021

Welche neuen Regelungen gelten im Jahr 2021? Eine Übersicht mit den wichtigsten Neuerungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, finden Amtsblattleser hier:

Personalausweis

Die Kosten für den Personalausweis steigen für über 24-Jährige auf 37 Euro. Bisher waren es 28,80 Euro. Ab dem 2. August 2021 müssen neu beantragte Personalausweise außerdem einen Chip mit zwei Fingerabdrücken enthalten. Alte Ausweise bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung

Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen werden seit 1. Januar 2021 digital von den behandelnden Ärzten an die Krankenkassen übermittelt. Die Patientinnen und Patienten müssen den »gelben Schein« also nicht mehr selbst bei ihrer Krankenkasse einreichen, allerdings noch bei ihrem Arbeitgeber. Ab 2022 soll der die Daten dann aber ebenfalls elektronisch bei der Krankenkasse abrufen können.

Elektronische Patientenakte

Ab dem 1. Januar können alle gesetzlich Versicherten eine elektronische Patientenakte (ePA) von ihrer Krankenkasse erhalten. Das Angebot ist freiwillig. In der Akte werden Daten wie Befunde, Diagnosen, Medikationspläne, Impfungen und Arztbriefe gespeichert. Wichtige Informationen sollen so im Notfall schneller zur Verfügung stehen. Auch Doppeluntersuchungen, zum Beispiel bei einem Arztwechsel, sollen durch die elektronische Patientenakte vermieden werden.

Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag wird für die meisten Steuerzahler abgeschafft.

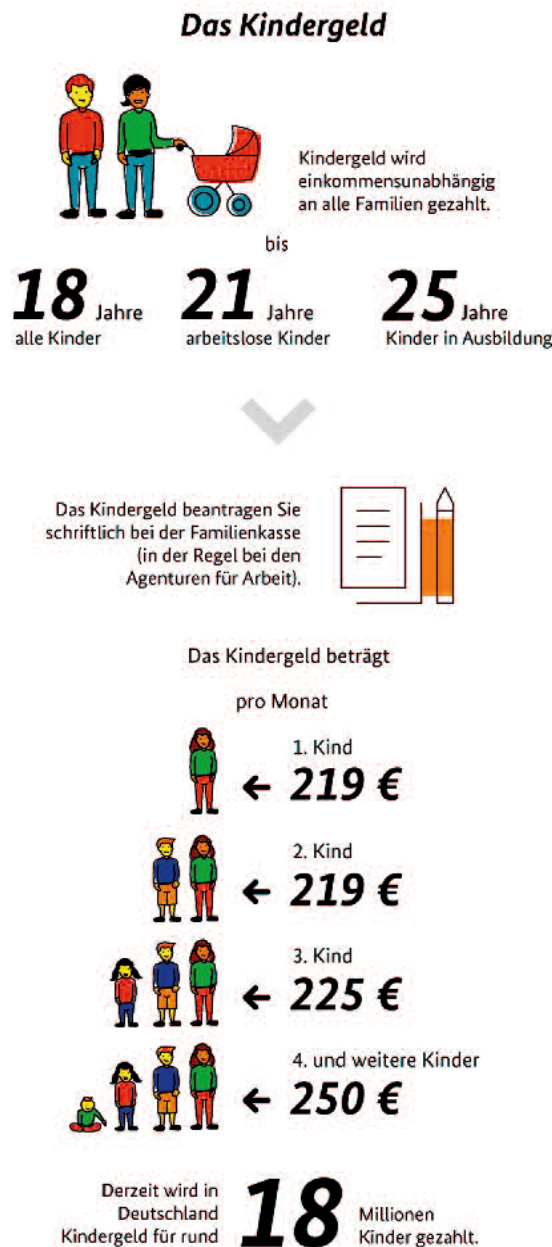


Abb.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Wer als Single – je nach Steuerklasse – nicht mehr als rund 62.000 Euro Einkommen versteuern muss, zahlt die Abgabe nicht mehr und bekommt mehr von seinem Bruttolohn ausgezahlt.

Einkommensteuer

Der Grundfreibetrag – also der Anteil des Einkommens, auf den keine Steuern gezahlt werden müssen – steigt 2021 auf 9.744 Euro. Bisher waren es 9.408 Euro pro Jahr.

Mehrwertsteuer

Seit dem 1. Januar 2021 gilt wieder der reguläre Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf die meisten Güter und sieben Prozent auf Waren des täglichen Bedarfs, vor allem Lebensmittel. Die Bundesregierung hatte die Steuer wegen der Corona-Pandemie für ein halbes Jahr gesenkt, um den Konsum zu stärken und der Konjunktur einen Schub zu geben.

Kfz-Steuer

Die Kfz-Steuer für neu zugelassene Autos orientiert sich stärker am CO₂-Ausstoß. Halter von Fahrzeugen, die wenig Schadstoffe verursachen, kommen günstiger als solche mit Fahrzeugen, die einen hohen Ausstoß haben. Besonders geringe Abgaswerte werden mit einem Abschlag von 30 Euro pro Jahr belohnt. Wer also 2021 ein Auto mit hohem CO₂-Ausstoß zulässt, muss mehr Kfz-Steuer zahlen. Die Kraftfahrzeugsteuer für Pkw wird anhand des Hubraums und CO₂-Prüfwertes berechnet. Künftig wird die Steuer stärker nach dem CO₂-Wert bemessen. Damit soll ein Kaufanreiz für emissionsärmere Fahrzeuge gesetzt werden.

Kindergeld

Seit dem 1. Januar 2021 gibt es pro

Kind 15 Euro mehr Kindergeld. Für das erste und zweite Kind bekommen Eltern damit 219 Euro pro Monat, für das dritte 225 Euro und ab dem vierten Kind 250 Euro. Auch der Kinderfreibetrag steigt: Ein Elternpaar kommt so insgesamt auf eine Summe von 8.388 Euro jährlich, auf die keine Einkommensteuer fällig wird.

Rente

Mehr Geld gibt es für Bezieher von Renten – allerdings nur im Osten Deutschlands und nur 0,72 Prozent. Rentenempfänger im Westen müssen mit einer Nullrunde auskommen. Neu ist eine Grundrente für Menschen, die mindestens 33 Jahre gearbeitet haben und trotzdem nur eine kleine Rente bekommen. Deren Rente wird mit einem individuellen Betrag aufgestockt. Die Grundrente muss nicht beantragt werden, sondern wird automatisch gezahlt.

Hartz-IV-Regelsatz

Der Hartz-IV-Regelsatz für alleinstehende Erwachsene steigt ab dem 1. Januar 2021 auf 446 Euro pro Monat – 14 Euro mehr als bisher. 18- bis 24-jährige Grundsicherungsbezieher, die bei den Eltern wohnen, erhalten 357 Euro.

Für bis zu fünfjährige Kinder erhöht sich die Leistung auf 283 Euro, für Sechs- bis 13-Jährige auf 309 Euro. 14- bis 17-Jährige erhalten 373 Euro pro Monat.

Einwegprodukte aus Plastik

Ab dem 3. Juli 2021 dürfen keine Produkte aus Einweg-Plastik mehr verkauft werden. Dazu gehören u. a. Plastikgeschirr und -besteck, Trinkhalme sowie Speisen-Verpackungen aus Styropor. Deutschland setzt mit dem Gesetz eine EU-Verordnung um.

Lockdown: Keine Elternbeiträge

Eltern, deren Kinder während des Lockdowns seit Mitte Dezember 2020 in einer Kita oder einem Hort nicht betreut werden, müssen für diese Zeit keine Elternbeiträge zahlen. Dies gilt sowohl für städtische Einrichtungen wie die der Freien Träger. Die Stadt Chemnitz überweist bei kommunalen Einrichtungen den Elternbeitrag für den Monat Dezember 2020 anteilig zurück. Mitte Januar 2021 werden keine Elternbeiträge eingezogen. Ein extra Antrag dazu muss nicht gestellt werden. Es werden im Januar dazu keine Abbuchungen vorgenommen. Eltern, die den Beitrag selbst überweisen, müssen für Januar 2021 keine Überweisung vornehmen. Daueraufträge sollten von den Eltern angepasst werden. Bei einer Verlängerung des Lockdowns werden die bereits entrichteten Elternbeiträge mit der nächsten Fälligkeit verrechnet. Eltern, deren Kinder in der Notbetreuung sind, müssen den Beitrag zahlen.

Jahresrückblick 2020 aus dem Chemnitzer Standesamt

Emma & Emil führen die Chemnitzer Hitliste der Vornamen an

Das Chemnitzer Standesamt blickt 2020 auf folgende Statistik zurück:

Geburten

3412 Kinder haben in Chemnitz das Licht der Welt erblickt. Auch im vergangenen Jahr kamen mit 1769 wieder mehr Jungen als Mädchen zur Welt (1643).

101 Mal sind Zwillinge geboren. Davon waren 31 Mal Mädchen, 35 Mal Jungen und 35 Mal Pärchen. Eine Drillingsgeburt kam in Chemnitz zur Welt. Dabei haben zwei Mädchen und ein Junge das Licht

der Welt erblickt. Es wurden wieder viele Neugeborene mit verschiedenen Nationen beurkundet. Darunter waren Syrien, Iran, Irak, Russische Föderation, Ukraine, Bulgarien, Rumänien, Somalia, Eritrea und Vietnam.

Die beliebtesten Vornamen bei den Mädchen waren 2020:

Emma (33), Mia (29), Mila (24), Charlotte (22), Lena (21), Frieda (20), Hanna (20), Emilia (18), Ida (18) und Lea (18)

Die beliebtesten Vornamen bei den Jungen waren 2020:

Emil (38), Theo (33), Ben (29), Henry (26), Jonas (26), Paul (25), Elias (21), Max (21), Karl (20) und Noah (20)

Hochzeiten

795 Paare haben sich 2020 im Standesamt Chemnitz das Ja-Wort gegeben.

Wie in den vorangegangenen Jahren fanden die meisten Eheschließungen in den Sommermonaten statt.

So haben sich im Juli 111 Paare, im August 110 Paare und im Juni und September jeweils 93 Paare das Ja-Wort gegeben.

Auch der Oktober mit 98 Paaren war bei den Brautpaaren sehr gefragt.

Die meisten Eheschließungen fanden wieder in den Räumlichkeiten des Alten Rathauses statt. Dort haben 412 Paare den Bund fürs Leben geschlossen.

Im Wasserschloß Klaffenbach gaben sich 96 Paare das Ja-Wort, in der Kapelle Zeisigwald 35 Paare, in der Villa Esche 30 Paare und im Hotel Schloss Rabenstein 47 Paare.

Weitere Eheschließungen fanden in den Felsendome Rabenstein, dem Rathaus Grüna und der historischen Straßenbahn statt.

Im vergangenen Jahr waren auch wieder verschiedene Nationen unter den Brautpaaren vertreten. So zum Beispiel von den Philippinen, aus der Ukraine, Türkei, Syrien, Libanon, Afghanistan, Kasachstan, Rumänien.

Sterbefälle

2020 wurden im Standesamt 4805 Sterbefälle beurkundet.

»Chemnitz – Stadthistorische Entdeckungen. Spätmittelalter und Frühe Neuzeit.«

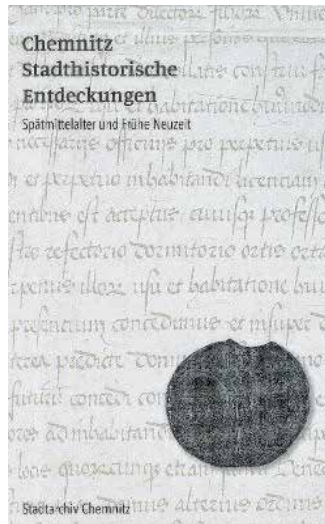
Stadtarchiv Chemnitz gibt neue Publikation heraus

Nach Norbert Engsts mit dem 1. Sächsischen Hauptpreis der Heimatforschung 2020 gekröntes Buch von »Das Wohngebiet 'Fritz Heckert' – Bauen in Neuen Dimensionen« begrüßt die Reihe »Aus dem Stadtarchiv Chemnitz« ihren neuen Band 13 »Chemnitz – Stadthistorische Entdeckungen. Spätmittelalter und Frühe Neuzeit«.

Das Spätmittelalter ist die Epoche des Schwarzen Todes, von Kriegen und Wirtschaftskrisen, jedoch auch die Epoche einer gewaltigen kultu-

rellen Blüte, aus der letztlich die Renaissance erwuchs. Es ist auch die Epoche des Wachstums der Städte und der Universitäten und brachte neue Formen von Arbeit, Produktion und Spiritualität hervor, deren Einfluss nicht nur auf das Leben der einzelnen Menschen sondern auch auf die gesamte Gesellschaft nicht zu unterschätzen ist.

»Chemnitz – Stadthistorische Entdeckungen« berücksichtigt drei verschiedene Themen des Lebens in Chemnitz zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert, die Zeit eines systemischen Wechsels der Weltgeschichte und der Änderung der Wahrnehmung jedes Menschen über seine eigene Rolle in der Gesellschaft:



Von der Epidemie der Pest bis zur Reformation über die Entdeckung Amerikas und gewaltige Kriege zwischen Frankreich und den Habsburger-Staaten.

In diesen breiten weltgeschichtlichen Spannungsbogen ordnet sich »Chemnitz – Stadthistorische Entdeckungen« ein, das sich dabei explizit in drei wissenschaftlichen Beiträgen den Themen der Formen der Frömmigkeit, der Kirchen und der Altäre in der Chemnitzer Region sowie einer Seite der wirtschaftlichen Entwicklung zuwendet.

Siegfried Bayer begibt sich in seinem Beitrag auf die Suche nach Formen und Wesenszügen der Frömmigkeit in Chemnitz zwischen dem 14. und 15. Jahrhundert und betritt damit Neuland. Thomas

Schuler bietet einen Überblick über Kirchen und Kapellen im Raum Chemnitz vor der Reformation und über die kirchliche Organisation der Chemnitzer Region vom Ende des 14. bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Stephan Pfalzer führt uns in die Geschichte der Chemnitzer Saigerhütte zwischen 1470 und 1560 ein; dank neuer Untersuchungen der historischen Quellen zeigt er durchaus neue Facetten dieser Seite des Chemnitzer »Frühkapitalismus« auf.

Das Buch ist im Stadtarchiv Chemnitz für den Preis von 17 Euro erhältlich. Bestellungen können an die Mail-Adresse stadtarchiv@stadt-chemnitz.de geschickt werden.

Sprechstunde Bürgermeister

Ralph Burghart, Bürgermeister für Bildung, Soziales, Jugend, Kultur und Sport, lädt am 20. Januar 2021 von 16 bis 18 Uhr zur Bürgersprechstunde ein, die telefonisch oder online stattfindet. Anmeldungen sind am selben Tag in der Zeit von 15 bis 15.30 Uhr telefonisch unter ☎ 0371/488 4444 oder per E-Mail an d5@stadt-chemnitz.de möglich. Bürgerinnen und Bürger erhalten die Möglichkeit, ihre Anliegen jeweils in ca. 15 Minuten zu schildern. Gesprächsinhalt können alle Angelegenheiten sein, die in der fachlichen Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen.

Bürgeramt mit neuer Leiterin



Das Chemnitzer Bürgeramt hat seit Anfang des Jahres eine neue Leiterin. Die 40-jährige Daniela Gehlhaar leitet dieses wichtige Amt seit 1. Januar. Der Stadtrat hatte ihre Ernennung bereits im vergangenen Sommer bestätigt. Daniela Gehlhaar hat zuletzt das Straßenverkehrsamt im Landkreis Zwickau geleitet. Im Bürgeramt sind viele für die Bürger wichtige Bereiche gebündelt. Standesamt, Meldebehörde, Kfz-Zulassungsstelle, Fahrerlaubnis- und Ausländerbehörde sowie der Bürgerservice und das Servicecenter 115 gehören dazu.

Foto: privat

Online-Angebot der VHS

Dürre, Sturm und Borkenkäfer: Was passiert mit unseren Wäldern? In den zurückliegenden Jahren haben Stürme und Dürre in Verbindung mit einer nie dagewesenen Massenvermehrung der Borkenkäfer zu einer katastrophalen Situation in den heimischen Wäldern geführt.

Das Erzgebirgsvorland und die unteren Lagen des Erzgebirges sind besonders betroffen.

Der Vortrag beleuchtet die aktuelle Situation und die Herausforderungen, die sich nicht nur für die forstlichen Akteure und Waldbesitzer ergeben. Bernd Ranft, Leiter des Forstbezirks Chemnitz, vermittelt Wissen zu den

Hintergründen und lädt Sie zum Austausch über die Zukunft unserer Wälder ein.

Die Veranstaltung ist eine Kooperation des Staatsbetriebs Sachsenforst und der Volkshochschule Chemnitz.

Wann?
19. Januar 2021
19 – 20.30 Uhr
online; entgeltfrei

Anmeldung unter: www.vhs-chemnitz.de oder ☎ 0371 488-4343 bis zum 19.1.21, um 16 Uhr möglich.

Danach wird ein Zugangs-Link per E-Mail verschickt.

Antigen-Test für Schüler ab Montag

An sechs Testschulen im Stadtgebiet werden die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen mittels PoC-Antigen-Schnelltests am Montag und Dienstag getestet. Die Testschulen sind:

Karl-Schmidt-Rottluff-Gymnasium, Berufliches Schulzentrum für Technik II Handwerkerschule, Georgius-Agricola-Gymnasium, Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft I, Johann-Wolfgang-von-Goethe-Gymnasium Chemnitz, Richard-Hartmann-Schule und das Berufliche Schulzentrum für Technik III. Jeder Testschule sind die entsprechenden Schulen zugeordnet und bereits terminiert. Die Eltern wurden über einen

Brief durch die Schulleitungen informiert. Weitere Angaben zur konkreten Uhrzeit erhalten die Schüler und Eltern über die jeweilige Stammschule. Die Schüler gehen also morgens in ihre Schule und werden von dort unter Begleitung (und Aufsicht) der Lehrer zu den Testschulen gebracht. Die Schülerbeförderung zu den Testschulen (und ggf. zurück) ist kostenfrei und erfolgt in der Regel mit dem regulären ÖPNV.

Weitere Informationen finden Sie im Bildungsblog des Ministeriums unter <https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2021/01/13/kostenlose-corona-schnelltests-fuer-schueler-und-lehrer/>

Sachsen-Franken-Magistrale: Arbeiten am »Chemnitzer Bahnbogen« gehen weiter

Ausbau der Sachsen-Franken-Magistrale: Die Bauarbeiten am Chemnitzer Bahnbogen schreiten weiter voran. Arbeiten zum Verlegen der Gleise auf den Eisenbahnüberführungen haben begonnen.

Die Deutsche Bahn (DB) kommt mit der Erneuerung des Chemnitzer Bahn Bogens zügig voran. An den Eisenbahnüberführungen Reichenhainer Straße, Stollberger Straße sowie Bernsdorfer Straße hat die DB bereits alle Ingenieurarbeiten abgeschlossen. Mit Fertigstellung der Rohbauten der Eisenbahnüberführungen auf einer Seite, kann die DB nun den Schotter auftragen und das erste der beiden Gleise verlegen.

Hierfür setzt die DB unter anderem eine Gleisstoppmaschine ein. Die Arbeiten an der Eisenbahnüberführung Augustusburger Straße sind deutlich aufwendiger: »Bei den Untersuchungen an den Widerlagern und am Mittelpfeiler haben wir festgestellt, dass



Die Arbeiten zum Neubau der Brücke Zschopauer Straße in Chemnitz, welche Bestandteil des »Chemnitzer Bahn Bogens« ist, gehen weiter. Am vergangenen Wochenende wurden die neuen Brückenträger der stadtwärtigen Fahrbahn montiert.

Foto: Jan Härtel

sie nicht mehr tragfähig sind. Daher mussten wir den Pfeiler abreißen

und komplett neu errichten. Später wird er denkmalgerecht mit Natur-

stein verkleidet werden«, sagt Projektleiter Matthias Sieber.

Im November wurden die restlichen 32 Meter langen Brückenträger eingehoben sowie die Schal-, Bewehrungs- und Betonierarbeiten ausgeführt.

Ende 2020 wurde zudem auch der Rohbau an dem Überbau mit Fahrbahnplatte und Hauptträgern fertiggestellt. Im März 2021 erfolgt dann in einer mehrtägigen Sperrpause das sogenannte Umschwenken. Das heißt, dass das jetzt im Bau befindliche Gleis zum Betriebsgleis wird. Im Anschluss wird dann das alte Gleis einschließlich der Brücken komplett neu errichtet und bis etwa April 2022 fertiggestellt.

Das 2,8 Kilometer lange Teilstück der Sachsen-Franken-Magistrale (Strecke Dresden-Chemnitz-Nürnberg) erstreckt sich im Stadtgebiet von Chemnitz zwischen der Augustusburger Straße und dem Haltepunkt Chemnitz Mitte und wird als Chemnitzer Bahnbogen bezeichnet.

Neues Leben für alte Häuser

Die Agentur StadtWohnen Chemnitz ist ein städtisches Projekt, das sich um unsanierte und leerstehende Häuser in Chemnitz kümmert und sich um deren Sanierung und Belebung bemüht.

Die Agentur StadtWohnen Chemnitz startete eine Kampagne unter dem Motto »Neues Leben für alte Häuser«. Mit dieser Kampagne sollen die Chemnitzer auf die Tätigkeit der Agentur, bisherige Erfolge und aktuelle Fälle aufmerksam gemacht werden. Mit einem Banner wird ein bestimmtes Gebäude gekennzeichnet, das von der Agentur StadtWohnen Chemnitz betreut wurde oder betreut wird. Die Häuser weisen Besonderheiten in ihrer Entwicklung auf und lassen sich den Kategorien »belebt«, »in Sanierung«, »Käufer gesucht« oder »das will die Agentur auch erreichen« zuordnen. Die Kampagne begann mit einer stadtweiten Plakataktion im Oktober und November 2020 und einem Pressetermin anlässlich des »Internationalen Tages der Städte« am 30. Oktober 2020 vor der Straße der Nationen 47. Nicht jedes Agenturobjekt hat eine so spannende Vorgeschichte wie das ehemalige Münchner Hofbräuhaus (das Amtsblatt berichtete im November 2020). Doch auch bei den Häusern, die zukünftig näher vorgestellt werden, gibt es sehr interessante Aspekte. Aktuelles Kampagnengebäude ist der Häuserkomplex an der Sebastian-Bach-Straße 2 – 12.

Belebt und in Sanierung

Dass der Häuserkomplex an der Sebastian-Bach-Straße, zu dem die Häuser 2 bis 12 und drei weitere Gebäude gehören, heute noch steht, saniert und vermietet wird, hätte sich vor sechs Jahren niemand träumen lassen. Im Verkehrswertgutachten für die Häuser 2 und 4 wurde der Abriss na-



Das unter Denkmalschutz stehende Gebäude an der Straße der Nationen 47 soll verkauft und danach saniert werden. Börries Butenop vom Stadtplanungsamt und Sabine Hausmann von der Agentur StadtWohnen informierten im November 2020 zu diesem Vorhaben.
Foto: Kristin Schmidt

hegelegt, denn die Häuser wurden als baulich sehr schlecht bzw. ruinös bewertet. So wurde das »Gebäude (Nr. 4) (...) wegen akuter Einsturzgefahr im Wesentlichen nur von außen besichtigt.«

Da die britische Eigentümerfirma keine Grundsteuer zahlte, konnte die Stadt Chemnitz ein Zwangsversteigerungsverfahren einleiten. Am 12.03.2015 wurden dann schließlich im Amtsgericht Chemnitz die Häuser Sebastian-Bach-Straße 2 und 4 versteigert. Bei der Zwangsversteigerung

setzte sich eine Firma durch, die im Bauträgermodell in Chemnitz aktiv Häuser erwirbt, saniert und als Geldanlage verkauft. Die Firma hatte zuvor bereits die Gebäude Sebastian-Bach-Straße 8 und 10 in einer Auktion ersteigert und begann mit der Planung der Sanierung aller vier Häuser. Die Gebäude mit der Nummer 6 und Nummer 12 waren zu diesem Zeitpunkt von einem anderen Eigentümer renoviert worden. Im Fall der Nummer 8 könnte das obige Motto in »Neues Leben für halbe Häuser« abgewandelt werden, denn es stand nur noch das

Erdgeschoss. Mittlerweile verfügt das Haus wieder über vier Stockwerke. Die Agentur StadtWohnen Chemnitz betreute seit 2014 die unsanierten Gebäude in der Sebastian-Bach-Straße, hielt Kontakt zu den Interessenten, informierte diese zu anstehenden Ereignissen sowie zu den unterschiedlichen Fördermöglichkeiten. Nicht zuletzt stellte die Agentur den Kontakt zu den richtigen Ansprechpartnern in der Stadtverwaltung her.

www.stadtwohnen-chemnitz.de/aktuelles/neues-leben-fuer-alte-haeuser/

Online-Angebot der Chemnitzer Volkshochschule

»Wohin steuern die USA? Expertengespräch und Diskussion«

Die Wahl zum Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika im November 2020 wird noch immer breit diskutiert. Viele Beobachter schauen auf die Kontrahenten im Wahlkampf und die Spaltungen des Landes, die Politik Donald Trumps in den letzten Jahren, die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie das Verhältnis Amerikas zu Deutschland und Europa.

Die Volkshochschule Chemnitz lädt Sie zu einer Podiumsdiskussion mit Publikumsgespräch ein. Rund um die Amtseinführung des neuen Präsidenten Joe Biden erläutern Experten der TU Chemnitz das Ergebnis und die Hintergründe zur Wahl. Zu den Schwerpunkten des Abends gehört das besondere Wahlsystem, der gesellschaftliche Wandel in Amerika sowie die innen- und außenpolitischen Herausforderungen der Amtszeit. Diese Veranstaltung ist eine Kooperation des Instituts für Politikwissenschaft der TU Chemnitz und der Volkshochschule Chemnitz.

Wann? 18. Januar 2021, 19 bis 20.30 Uhr online entgeltfrei

Die Veranstaltung findet online statt. Eine Anmeldung ist unter www.vhs-chemnitz.de oder ☎ 0371 488-4343 bis zum 18. Januar 2021, 16 Uhr, möglich. Danach wird ein Zugangs-Link per E-Mail verschickt.

Vogelfütterung: Das Für und Wider

Unter Vogelfreunden wird kaum ein Thema so kontrovers diskutiert wie die Fütterung von Wildvögeln. Viele plädieren fürs Füttern, damit kein Vogel den Hungertod erleide. Andere wiederum sehen darin keinerlei Sinn und lehnen jede Form der Fütterung ab.

Im Herbst und Winter stapeln sich im Supermarkt Berge mit Vogelfutter und Meisenknödeln. Die Winterfütterung kommt so sicher wie die schneefreie Zeit um Weihnachten. Jahr für Jahr geben bundesdeutsche Vogelfreunde rund 15 bis 20 Millionen Euro dafür aus. Die Winterfütterung ist neben dem Aufhängen von Nistkästen wohl die beliebteste Form des Vogelschutzes. Doch unter Vogelfreunden wird kaum ein Thema so kontrovers diskutiert wie die Fütterung von Wildvögeln. Laut NABU sollten sich Vogelfreunde darüber im Klaren sein, dass Winterfütterung und Natur-

schutz zwei Paar Schuhe sind. Untersuchungen zeigen: Die Vogelfütterung in Städten und Dörfern kommt etwa 10 bis 15 Vogelarten zugute. Dazu gehören Meisen, Finken, Rotkehlchen und Drosseln. Die meisten von ihnen haben stabile oder wachsende Populationen, und keine dieser Arten ist in ihrem Bestand gefährdet. Von wenigen Ausnahmen abgesehen erreicht das Füttern rund ums Haus also nicht diejenigen Vögel, die im Mittelpunkt notwendiger Schutzbemühungen stehen oder stehen sollten. Dadurch kann die Winterfütterung zum Artenschutz letztlich nur einen kleinen Beitrag leisten.

Das Vogelfüttern hat damit aber nicht ausgedient, denn wo sonst lässt sich lebendige Natur selbst mitten in der Stadt und aus nächster Nähe so gut erleben? Das gilt besonders für Kinder und Jugendliche, die immer weniger Gelegenheit zu

eigenen Beobachtungen und Erlebnissen in der Natur haben. Nicht selten weckt der Spaß dann auch das Interesse, selber aktiv zu werden und sich im Naturschutz zu engagieren. Viele Menschen haben ein tiefes Bedürfnis, zu helfen, einfach etwas zu tun. So ist der nächste Schritt oft der, den eigenen, häufig viel zu eintönigen Garten nun auch vogelfreundlich zu gestalten. Das eine tun und das andere nicht lassen – unter diesem Motto könnten sich Winterfütterung und Naturschutz treffen.

Fazit: Richtig betrieben ist die Winterfütterung Hilfe und Naturerlebnis zugleich. Ihren Platz unter den beliebtesten Aktivitäten im Vogelschutz soll sie auch in Zukunft nicht verlieren. Übersehen werden darf jedoch nicht, dass heute weitreichendere Maßnahmen notwendig sind, um



den Rückgang gefährdeter Vogelarten zu stoppen. Im Artenschutz muss deshalb Priorität haben, was die Vielfalt in unserer Kulturlandschaft wirksam und möglichst langfristig fördert. Gezielte Agrarumweltprogramme zählen dazu ebenso wie

Maßnahmen zur Pestizidreduktion, die Förderung angepasster Mahdtermine, oder das zeitweise Belassen von Stoppelfeldern nach der Ernte.

Foto: Wolfgang Schmidt/Archiv

Tierische Erste Hilfe

Wessen Haustier in Not gerät oder wer ein verletztes Wildtier findet, der bekommt in unserer Stadt seit knapp einem Jahr über die Notrufnummer 01573 58 000 22 Hilfe von der Tierrettung Chemnitz. Sie versorgt die Tiere vor Ort und bringt sie anschließend in eine Klinik, zu einem Tierarzt oder einer -ärztin. Sandra Kögel hat den Verein zusammen mit Gleichgesinnten ins Leben gerufen. Als Macherin der Woche berichtet sie von der ehrenamtlichen Arbeit, bei der sie und ihre Mitstreiter täglich zu Einsätzen gerufen werden.

Wie ist der Verein im letzten Jahr entstanden?

Sandra Kögel: Mit dem Thema Tierrettung bin ich vor 15 Jahren das erste Mal in Kontakt gekommen, da habe ich die Tierrettung Erfurt im PR-Bereich unterstützt. Seitdem war mein Ziel, das hier in Chemnitz auch umzusetzen. Durch verschiedene Aktionen – unter anderem eine Hundesuchaktion Ende 2019 – habe ich einige Menschen kennengelernt, die für diese Idee genauso gebrannt haben wie ich. Also haben wir uns zusammengesetzt, ein Konzept erstellt und am 6. März 2020 haben wir den Verein gegründet.

Etwa 25 Mitglieder zählt der Verein zurzeit, der Großteil sind aktive Mitglieder, die Notrufe entgegennehmen und zu Einsätzen fahren. Im Herbst 2020 hatte der Verein genug Spenden gesammelt, um sich einen gebrauchten Rettungswagen aus der Humanmedizin kaufen und mit den wichtigsten Geräten für die Tiermedizin ausstatten zu können. Seitdem können sie das gesamte Stadtgebiet abdecken. »Wenn allerdings im unmittelbaren Umland von Chemnitz ein Notfall passiert und wir können es in dem Moment zusätzlich stemmen, fahren wir natürlich hin«, erzählt Sandra Kögel. Keines der Mitglieder macht diese Arbeit jedoch hauptberuflich, alle helfen Tieren und Haltern in ihrer Freizeit.

Ehrenamtlich in Ihrer Freizeit – wie teilen Sie Dienste ein?

Aus den aktiven Mitgliedern bilden wir Teams aus jeweils zwei Personen und so versuchen wir, montags bis sonntags von 7 bis 22 Uhr eine Art Bereitschaft abzudecken. Die Zeiten können die Mitglieder selbst wählen. Das hat bisher gut funktioniert.

Wie läuft ein Einsatz ab?

Wenn ein Anruf über unsere Notrufnummer 01573 58 000 22 eingeht, dann erfasst die Leitstelle erst einmal alle einsatzrelevanten Daten. Das heißt, sie filtert, ob es eine akute Notsituation ist, ob wir helfen können oder ob andere Institutionen zuständig sind. Das Bereitschaftsteam, das jeweils aus einem ausgebildeten Tierunfallsanitäter und einem technischen Helfer besteht, wird informiert und fährt zum Einsatzort. Es steht dabei unter

ständiger Kommunikation mit der Leitstelle die – wenn erforderlich – weitere spezifische Maßnahmen in die Wege leitet. Wenn es sich zum Beispiel um Wild handelt, das unter das Jagdrecht fällt, muss im Vorfeld das Einverständnis des zuständigen Jagdausübungsberechtigten oder der Unteren Jagdbehörde hier in Chemnitz eingeholt werden.

Am Einsatzort sichert und versorgt das Bereitschaftsteam das Tier. Danach fahren wir es in eine Tierklinik bzw. zu einer Tierarztpraxis. Freigegebene Wildtiere geben wir in eine Pflegestelle oder eine Aufzuchtstation, die sich um die weitere Versorgung des Tieres kümmert. Ist der Einsatz beendet, informiert das Team wiederum die Leitstelle. Es wird ein Protokoll angefertigt und der Einsatz wird intern besprochen, um gegebenenfalls Prozesse zu optimieren und alle aktiven Einsatzkräfte zu informieren.

Wo sitzt Ihre Leitstelle?

Die Leitstelle ist momentan auf vier Personen aufgeteilt. Derzeit gibt es noch keine zentrale Leitstelle am Standort unseres Rettungswagens, aber wir hoffen, dass sich das bald ändert.

Welche Fragen müssen am Telefon beantwortet werden, wenn ein Tierhalter einen Notfall meldet oder jemand ein Tier gefunden hat?

Zuerst muss natürlich die Situation geschildert werden. Um welches Tier handelt es sich? Ist es eine technische Rettung oder eine medizinische Rettung? Wo befindet sich das Tier, das in der Notlage ist? Dann wird darauf basierend entschieden, ob wir die Feuerwehr oder die Polizei hinzuziehen müssen. Das wird alles im Rahmen der Befragung festgestellt.

Wenn es sich um medizinische Notfälle handelt, kommt es darauf an, was der Anrufer meldet. Wenn es zum Beispiel eine Vergiftung ist, werden ganz spezifische Fragen zu diesem Krankheitsbild gestellt: Was hat das Tier aufgenommen? Wie viel hat es aufgenommen? Ist es möglich, den Giftstoff noch zu sichern? Das nennt man Anamnese im Vorfeld. Man fragt zuerst die Symptome ab, ob das Tier Allergien gegen Medikamente hat, ob es bereits Medikamente nimmt, seine Patientengeschichte. Durch die Anamnese versuchen wir, uns ein klares Bild von der Problematik zu verschaffen. Das Bereitschaftsteam fragt vor Ort aber noch einmal alles ab, weil im Erstgespräch durch die Aufregung des Anrufers oft wesentliche Informationen vergessen werden oder die Situation sich vor Ort etwas anders darstellt.

Wie funktioniert die Kommunikation zwischen Ihnen und Tierkliniken bzw. Tierärzten und -ärztinnen?

Bislang haben wir die Erfahrung gemacht, dass wir von den Tierärzten bzw. Tierkliniken sehr gut angenommen wurden. Wir kündigen uns dort bei einem Einsatz an, bevor wir kommen. Das macht entweder das Bereitschaftsteam direkt vom Ret-



Ein Herz für Tiere haben Sandra Kögel, erste Vorsitzende, sowie Enrico Lübke, der zweite Vorsitzende des Tierrettung Chemnitz e. V.
Foto: Georg Dostmann

tungswagen aus oder die Leitstelle. Wir geben ihnen Bescheid, welchen Notfall wir einliefern.

Wir selbst sind keine Tierärzte, wir sind eine ambulante Notfallhilfe, also sozusagen die Erste Hilfe. Wir schließen die Lücke zwischen dem Einsatzort und dem Tierarzt oder der Klinik und bereiten das Tier im Rahmen unserer Möglichkeiten auf die Behandlung vor, damit keine wichtige Zeit verloren geht.

Welche Ausbildung benötigt man für die Tierrettung?

Die Grundausbildung ist der Tierunfallsanitäter. Das ist – analog zur Humanrettung – das niedrigste Level. Wir Vereinsmitglieder arbeiten uns gerade durch die anderen Stufen durch: Diejenigen, die die Tierunfallsanitäter-Ausbildung abgeschlossen haben, werden jetzt den Tierrettungssanitäter machen und wenn dieser abgeschlossen ist, den Tiernotfallsanitäter absolvieren. **Nehmen Sie die Ausbildungen selbst vor?**

Zum größten Teil machen wir sie nicht selbst, weil wir uns eher noch als Anfänger sehen. Wir machen die medizinische Ausbildung über den Verband Gemeinschaft Deutscher Tierrettungsdienste e. V. Der Verband bietet ein qualitativ sehr hochwertiges Ausbildungskonzept mit Tierärzten und Tierkliniken an. Als Mitglied im Verband können wir von diesen medizinischen und technischen Ausbildungen profitieren.

Wir bilden uns zudem privat weiter, zum Beispiel haben wir uns im Wildgatter mit der Rettung von Wildtieren beschäftigt. Zur Rettung von Pferden besuchten wir im letzten Jahr auch einen Workshop, damit wir die Pferde gemäß ihrem natürlichen Verhalten sichern können, wenn zum Beispiel ein Stall brennt und sie herausgetrieben werden müssen.

Wenn jemand mithelfen möchte, wie kann er oder sie sich bei Ihnen engagieren?

Eine aktive Mitgliedschaft bedeutet im Optimalfall natürlich, mit zu Einsätzen zu fahren. Wir haben allerdings auch Mitglieder, die sich das nicht zutrauen. Sie können dann zum Beispiel als technische Helfer vor Ort sein. Neben der medizinischen Notfallversorgung haben wir uns auch auf die techni-

sche Rettung fokussiert.

Eine technische Notlage ist es beispielsweise, wenn ein Tier sich irgendwo eingeklemmt oder verfangen hat. Da brauchen wir sachkundige Helfer, die wissen, wie man die Tiere aus ihrer misslichen Lage befreit. Die Mitglieder werden bei uns sowohl in der technischen als auch in der medizinischen Rettung ausgebildet.

Darüber hinaus besetzen wir auch andere Positionen wie die Leitstelle, die in erster Linie die Organisation der Einsätze übernimmt. Neben den Bereitschaftsteams unterstützen uns auch sogenannte »Tiertaxis«, die Tiere vom Fundort in die Pflegestellen bringen, wenn Passanten sie bereits gesichert haben. So halten wir den Rettungswagen frei für die wirklichen Notfälle.

Zurzeit können Sie noch keinen 24-Stunden-Dienst anbieten. Ist das geplant?

Unser Ziel ist definitiv, so bald wie möglich einen 24-Stunden-Dienst anbieten zu können. Gerade Verkehrsunfälle passieren in den späten Abendstunden, weil das Wild in erster Linie abends unterwegs ist. Um rund um die Uhr eine Tierrettung gewährleisten zu können, fehlen uns noch einige aktive Mitglieder, die auch Nachtdienste übernehmen können.

Sie bauen außerdem gerade ein Kompetenznetzwerk an Pflegestellen in der Region auf. Wie viele sind bereits beteiligt?

Das Netzwerk umfasst momentan circa 15 Stellen, die jeweils für eine bestimmte Tierart fachkundig sind, zum Beispiel Pflegestellen für Eichhörnchen oder Igel oder Wildvogelstationen. Ohne die Pflegestellen könnten wir unsere Arbeit nicht ausüben. Sie endet eigentlich, wenn das Tier von uns versorgt wurde. Dadurch, dass wir die Tiere selbst nicht aufnehmen, sind wir auf Pflegestellen angewiesen.

Welche Ratschläge geben Sie Haustierhaltern für Notfälle?

Es ist ganz wichtig, dass man im Notfall die Ruhe bewahrt, da es sich sonst auf das Tier überträgt. Ein kühler Kopf bei Tierhalter oder -halterin hilft uns auch, bei der Anamnese einen besseren Eindruck von der Situation zu bekommen.

Was ist zu beachten, wenn jemand

ein verletztes Wildtier findet?

Ganz wichtig ist, zuerst einmal die rechtliche Vorgabe zu beachten, denn ein Wildtier darf nicht einfach mitgenommen werden. Wenn es ein Tier ist, das dem Jagdrecht unterliegt, so ist es verboten, es mitzunehmen, auch wenn es offensichtlich verletzt ist. Zuerst muss die Untere Jagdbehörde oder der Jagdausübungsberechtigte informiert werden und eine amtliche Freigabeerklärung erteilen, erst dann darf das Tier vom Einsatzort entfernt und versorgt werden. Sollte es sich bei dem verletzten Wildtier um eine geschützte Art handeln, informieren wir zudem die Untere Naturschutzbehörde.

Haben die Chemnitzer*innen ein Herz für Tiere?

Definitiv! Wir sind absolut überwältigt, welche Resonanz wir auf unsere Rettungswagenaktion und grundsätzlich zur Gründung der Tierrettung seitens der Bevölkerung bekommen haben. Die Chemnitzerinnen und Chemnitzer haben ein sehr großes Herz für Tiere. Dass unser Rettungswagen zum großen Teil aus privaten Spenden finanziert wurde, zeigt, wie tierlieb die Chemnitzer sind.

Was möchten Sie den Chemnitzern noch mit auf den Weg geben?

Wir verteilen Notfallkarten, die man im Portemonnaie mit sich tragen kann. Auf ihnen kann man notieren, wie viele Haustiere welcher Art man zuhause hat. Ob man diese Information über einen handgeschriebenen Zettel oder über eine unserer Notfallkarten teilt, ist egal, aber man sollte ihn in der Geldbörse aufbewahren, sodass die Rettungsdienste sofort sehen können, dass Tiere versorgt oder jemand informiert werden muss, der die Versorgung übernimmt. Das ist vor allem für Personen wichtig, die alleine leben, damit sie sicherstellen können, dass das Haustier versorgt wird, solange sie selbst nicht in der Lage sind, das zu tun.

Was sagen Sie dazu, dass Chemnitz Europäische Kulturhauptstadt 2025 ist?

Wir freuen uns darüber und haben schon einige Ideen. Wir haben auf jeden Fall geplant, uns auch einzubringen.

**Kontakt: www.tierrettung-chemnitz.de
Notrufnummer 01573 58 000 22**

Mehr Wohnkomfort

GGG beschließt ihre Investitionen im Jahr 2021

Für das Jahr 2021 hat das Chemnitzer Wohnungsunternehmen GGG ein Investitionsvolumen von rund 46 Millionen Euro geplant. Bis Jahresende 2020 werden rund 42,9 Millionen Euro in den 25.000 Wohnungen umfassenden Bestand der GGG investiert.

Simone Kalew, Geschäftsführerin der GGG: »Im kommenden Jahr liegt unser Schwerpunkt auf der Verbesserung des Wohnkomforts für unsere Mieterinnen und Mieter. Das bedeutet, dass wir überwiegend in bewohnten Gebäuden Maßnahmen wie etwa den Anbau von Balkonen, die Erneuerung von Aufzügen, das Reduzieren von Barrieren und Schwellen sowie die Änderung von Grundrissen realisieren werden. Unseren Fokus auf einem breiten Wohnungsmix in unterschiedlichen Preisniveaus werden wir beibehalten.« Die neu beginnenden Sanierungsvorhaben im Überblick:

Hutholz

Wolgograd Allee 204
Investition: 3,3 Millionen Euro
Schwerpunkt: Balkonanbau, Erneuerung Türen und Fenster, Erneuerung Aufzug und Absenkung auf Erdgeschossniveau, Grundrissänderungen



Im Investitionsprogramm der GGG für 2021 sind auch die Wohnhäuser an der Augustusburger Straße 275 – 277 vorgesehen. Bei den Arbeiten sollen für rund 1,4 Millionen Euro Grundrissänderungen erfolgen.
Abb.: GGG

Hutholz

Friedrich-Viertel-Straße 66
Investition: 4,4 Millionen Euro
Schwerpunkt: Sanierung, Aufzugerneuerung und Absenkung auf Erdgeschoss, Grundrissänderungen

Reitbahnviertel

Gustav-Freytag-Straße 7 – 11
Gustav-Freytag-Straße 13/15
Karl-Immermann-Straße 8 – 10a
Investition: 0,6 Millionen Euro
Schwerpunkt: Balkonanbau

Innenstadt

Rosenhof 3 – 9
Investition: 2,4 Millionen Euro
Schwerpunkt: Balkonanbau, Erneuerung Aufzüge und Absenkung auf Erdgeschossniveau

Gablenz

Augustusburger Straße 275 – 277
Investition: 1,4 Millionen Euro
Schwerpunkt: Grundrissänderungen, Komplettsanierung, Balkonanbau
Mehr unter www.ggg.de

Willkommen in der Stadt der Macher – Willkommen in der Europäischen Kulturhauptstadt 2025!

Bewerben Sie sich bei einem der größten Arbeitgeber der Region und entdecken Sie die vielfältigen Möglichkeiten, die Chemnitz Ihnen als attraktive Großstadt mit hoher Lebensqualität, reichhaltigen Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten, modernen Kitas und Schulen und viel Grün zum Erholen bietet.

Die Stadtverwaltung Chemnitz sucht nach dem Ausscheiden des derzeitigen Amtsinhabers zum 01.04.2021 eine/n

**Beigeordnete/Beigeordnete/r
für das Dezernat 1 – Personal,
Finanzen und Organisation
(Amtsbezeichnung
Bürgermeister/in)**

Der Geschäftskreis umfasst gegenwärtig das Kämmereramt, das Kassen- und Steueramt, das Hauptamt, das Amt für Informationsverarbeitung sowie die Feuerwehr. Eine Änderung des Geschäftskreises bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gesucht wird eine einsatz- und entscheidungsstarke, verantwortungsbewusste und in hohem Maß engagierte Führungspersönlichkeit mit umfassender und mehrjähriger Leitungserfahrung in einer größeren öffentlichen Verwaltung oder einem größeren Un-



ternehmen. Es wird erwartet, dass die Bewerberin/der Bewerber das Dezernat fachlich versiert, zielorientiert, bürgernah und wirtschaftlich führt und sich mit Engagement und Ideen für die weitere positive und zukunftsorientierte Entwicklung der Stadt Chemnitz einsetzt. Hohe soziale Kompetenz und sicheres Auftreten sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat sind dafür wesentliche Voraussetzungen.

Bewerberinnen/Bewerber müssen über eine abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Hochschul- ausbildung oder die Laufbahnbe- fähigung

für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst und eine mehrjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts verfügen.

Wählbar ist, wer die Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit erfüllt und die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Es wird erwartet, dass die/der Beigeordnete ihren/seinen Wohnsitz in der Stadt Chemnitz nimmt.

Die Ernennung erfolgt als Beamtin/Beamter auf Zeit für eine Amtszeit von sieben Jahren mit der Amtsbezeichnung Bürgermeisterin/Bürgermeister. Die Wahl erfolgt durch den Stadtrat. Die Besoldung richtet sich nach den geltenden Bestimmungen des Freistaates Sachsen für kommunale Wahlbeamte.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen, welche ein Bewerbungsschreiben, einen tabellarischen Lebenslauf mit lückenlosem Tätigkeitsnachweis, Abschlusszeugnisse, Referenzen sowie

Arbeitszeugnisse bzw. Beurteilungen beinhalten, richten Sie bitte bis 05.02.2021 an

**Stadt Chemnitz
Büro des Oberbürgermeisters
Herrn Sven Schulze
– persönlich –
09106 Chemnitz**

Die Wahl der/des hauptamtlichen Beigeordneten durch den Stadtrat ist für den 17. März 2021 vorgesehen. Für telefonische Rückfragen stehen wir Ihnen unter 0371 488 1914 gern zur Verfügung.

Foto: Stadt Chemnitz/Dirk Hanus

Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich –

Dienstag, den 26.01.2021, 16:30 Uhr, Kraftwerk e.V., Kaßbergstraße 36, 09112 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich – | <ol style="list-style-type: none"> 4. Planung der Kapazitäten der Stadt Chemnitz für Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen und Kindertagespflege bis 2022 (Kita-Bedarfsplan)
Vorlage: B-009/2021
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51 5. Verschiedenes | <ol style="list-style-type: none"> 5.1. Mündliche Informationen der Verwaltung 5.2. Fragen der Ausschussmitglieder 6. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich – <p>Sven Schulze //
Oberbürgermeister</p> |
|---|---|--|

Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich –

Donnerstag, den 28.01.2021, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich – vom 17.09.2020, 08.10.2020, 19.11.2020 und 10.12.2020 | <ol style="list-style-type: none"> 4. Beschlussvorlage an den Ausschuss
Annahme von Spenden
Vorlage: B-028/2021
Einreicher: Dezernat 1/Amt 21 5. Verschiedenes 5.1. Mündliche Informationen der Verwaltung | <ol style="list-style-type: none"> 5.2. Fragen der Ausschussmitglieder 6. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich – <p>Miko Runkel //
Bürgermeister</p> |
|---|---|--|

Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain – öffentlich –

Montag, den 25.01.2021, 19:00 Uhr, Beratungsraum, Rathaus Altenhain, Zum Spitzberg 5, 09128 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|--|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain – öffentlich – vom 16.11.2020 4. Einwohnerfragestunde 5. Informationen zur Ratsarbeit in Ortschaftsräten 6. Beratung zu Bauanträgen 7. Vorlagen an den Ortschaftsrat | <ol style="list-style-type: none"> 7.1. Übertrag finanzieller Mittel in Höhe von 679,60 € von 2020 nach 2021 aus dem Verfügungsbudget für Kleinstreparaturen des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain
Vorlage: OR-052/2020
Einreicher: Ortsvorsteher Kleinolbersdorf-Altenhain 7.2. Übertrag finanzieller Mittel in Höhe von 2.200,00 € aus dem Budget für Zuschüsse an Vereine des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain
Vorlage: OR-053/2020
Einreicher: Ortsvorsteher Kleinolbersdorf-Altenhain | <ol style="list-style-type: none"> 8. Beratung zum Vollzug §54 SächsStrG Globalantrag des Vereins „Sachsens Wege“ 9. Diskussion zum Haushaltsplanentwurf 2021/2022 10. Informationen des Ortsvorstehers 11. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder 12. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain <p>Marco Gerlach //
Ortsvorsteher</p> |
|--|---|---|

Stellenangebote

ARBEITEN IN DER STADT DER MODERNE



Wir suchen für den Bereich Gebäudemanagement und Hochbau eine/n:

INGENIEUR TECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNG (M/W/D)

Kennziffer: 17/01 Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488-1102 o. -1103

Wir suchen für den Gemeindlichen Vollzugsdienst der Stadt Chemnitz mehrere:

VOLLZUGSBEDIENSTETE STADTORDNUNGSDIENST (M/W/D)

Kennziffer: 32/02 Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488-1120 o. -1103



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Weitere Informationen:
www.chemnitz.de/jobs



Nichteinberufung der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach am 26.01.2021

Für die regelmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach am 26.01.2021 wurden keine Vorlagen für die Kenntnisnahme, Vorbereitung oder Beschlussfassung angemeldet.

Ich bitte Sie um Ihr Verständnis, dass ich die regelmäßige Sitzung des Ortschaftsrates am 26.01.

2021 aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und im Sinne der Gesundheit, Fürsorge und der Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes aufgrund der Corona Krise nicht einberufen werde.

Andreas Stoppe //
Ortsvorsteher

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Lieferung und Montage einer Fahrradregalanlage für das UGDepot des Industriemuseum Chemnitz
Vergabenummer: 10/SIM/21/001

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>

<http://www.evergabe.de> und

<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und

13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr



Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen im Wahlkreis 162 Chemnitz für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Sie ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO) in der jeweils geltenden Fassung (BWG: Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395); BWO: Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)) vorzubereiten und durchzuführen.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Beteiligungsanzeigen und Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 öffentlich auf.

Der Wahlkreis 162 Chemnitz umfasst entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG, zuletzt geändert durch das Vierundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) das Stadtgebiet der Kreisfreien Stadt Chemnitz.

1. Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (Andere Wahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens bis 21. Juni 2021 (97. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, dem Bundeswahlleiter beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss gemäß § 18 BWG enthalten:

- den Namen, unter dem die Partei sich an der Wahl beteiligen will,
- die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter (Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.) und
- die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes der Partei als Anlagen.

Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (weitere Informationen unter www.bundeswahlleiter.de).

2. Kreiswahlvorschläge

2.1 Wahlbewerber

Parteien oder Wahlberechtigte (Andere Wahlvorschläge) können in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Ein Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem

Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seiner Aufstellung schriftlich und unwiderruflich zugestimmt hat.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (Andere Wahlvorschläge) haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschrift (Unterstützungsunterschrift) auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zu § 34 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 BWO),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 bzw. 18 zu § 34 BWO) (im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch die Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den zugehörigen Versicherungen an Eides statt),
4. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zu § 34 BWO) und
5. bei Kreiswahlvorschlägen, die Unterstützungsunterschriften benötigen (vgl. Punkt 2.3 Unterstützungsunterschriften),

2.2 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers und
- bei Wahlvorschlägen von Parteien deren Namen sowie deren Kurzbezeichnung (sofern sie eine

solche verwenden); bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (Andere Wahlvorschläge) deren Kennwort.

Der Wahlvorschlag soll ferner die Namen, Anschriften und Telefonnummern einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Sofern durch Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung nichts anderes bestimmt wird, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson alleinig berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (Andere Wahlvorschläge) haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschrift (Unterstützungsunterschrift) auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zu § 34 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 BWO),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 bzw. 18 zu § 34 BWO) (im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch die Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den zugehörigen Versicherungen an Eides statt),
4. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zu § 34 BWO) und
5. bei Kreiswahlvorschlägen, die Unterstützungsunterschriften benötigen (vgl. Punkt 2.3 Unterstützungsunterschriften),

die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts des Unterzeichners im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 14 zu § 34 BWO.

Zu den Vorschriften über die Zurrücknahme bzw. die Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln wird auf die §§ 23 – 25 BWG verwiesen.

2.3 Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten (Andere Wahlvorschläge) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung vorhanden sein und ist bei der Einreichung nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 14 zu § 34 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei bereitgestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorgeschlagenen Bewerbers und als Wahlvorschlagsträger, der den Bewerber einreichen will, der Name der Partei einschließlich einer eventuell verwendeten Kurzbezeichnung bzw. bei anderen Wahlvorschlägen das Kennwort anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nachzuweisen. Die Formblätter werden vor der Sammlung der Unterstützungsunterschriften vom Kreiswahlleiter mit diesen Angaben und dem Dienstsiegel versehen. Unterschriften auf anderen, nicht amtlichen Formblättern sind ungültig.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde (Stadt Chemnitz, Bürgeramt, Bereich Meldebehörde, Bürgerservice) darüber beizubringen,

dass der Unterzeichner zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung im Wahlkreis wahlberechtigt war. Wer für einen anderen die Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

3. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren der ersten Unterschrift folgenden Kreiswahlvorschlägen ungültig.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.4 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 162 Chemnitz sind schriftlich mit den gemäß § 34 BWO geforderten Anlagen dem Kreiswahlleiter bis spätestens 19. Juli 2021, 18:00 Uhr in der nachstehenden Dienststelle einzureichen (Keine andere Dienststelle der Stadtverwaltung!)

Postadresse: Stadt Chemnitz
Wahlbehörde
09106 Chemnitz
Hausadresse: Stadt Chemnitz
Wahlbehörde
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Tel. 0371 488 – 1830
Fax 0371 488 – 1897
E-Mail
wahlbehoerde@stadt-chemnitz.de
Öffnungszeiten der Wahlbehörde:
montags bis donnerstags
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
am 19. Juli 2021
08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Als fristgemäß eingegangen zählen alle Wahlvorschläge, die bis zum oben benannten Zeitpunkt in der Dienststelle des Kreiswahlleiters vorliegen. Bei postalischem Versand liegt die Verantwortlichkeit für den fristgemäßen Eingang beim Einreicher des Wahlvorschlags. Die Formblätter zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zu § 34 BWO) werden im Internet-Angebot des Landeswahlleiters unter www.statistik.sachsen.de bereitgestellt oder können in der obigen Dienststelle des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 162 Chemnitz bezogen werden. Die amtlichen Formblätter für Unterstützungsunterschriften von Kreiswahlvorschlägen (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO) werden nur in der Dienststelle des Kreiswahlleiters bereitgehalten. Die Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten erfolgt in gesonderter Bekanntmachung des Landeswahlleiters im Sächsischen Amtsblatt.

Chemnitz, 15.01.2021

Miko Runkel //
Kreiswahlleiter
Wahlkreis 162 Chemnitz

**Sitzung des Ortschaftsrates Euba
– öffentlich –**

Dienstag, den 26.01.2021, 19:30 Uhr, Sitzungsraum Euba,
Drosselsteig 2, 09128 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich – vom 08.12.2020
4. Vorlagen zur Einbeziehung an den Stadtrat
Entscheidung über zukünftige Nutzung der Talsperre Euba
Vorlage: B-226/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
5. Vorlagen an den Ortschaftsrat
- 5.1. Übertrag finanzieller Mittel in Höhe von 1.107,60 € von 2020 nach 2021 aus dem Verfügungsbudget für Kleinstreparaturen des Ortschaftsrates Euba

Vorlage: OR-007/2021**Einreicher: Ortsvorsteher Euba**

- 5.2. Übertrag finanzieller Mittel in Höhe von 1.500,00 € aus dem Budget für Zuschüsse an Vereine des Ortschaftsrates Euba
Vorlage: OR-008/2021
Einreicher: Ortsvorsteher Euba
6. Diskussion zum Haushaltsplanentwurf 2021/2022
7. Beratung zu Bauanträgen
8. Informationen des Ortsvorstehers
9. Berichte der Ortschaftsräte zu den einzelnen Verantwortungsbereichen
10. Einwohnerfragestunde
11. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Euba

Thomas Groß //
Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung**Festsetzung der Grundsteuer in der Stadt Chemnitz
für das Kalenderjahr 2021**

Für diejenigen Steuerschuldner, für die sich die Bemessungsgrundlage des Steuergegenstandes zur Grundsteuer seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung im Amtsblatt treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuer 2021 wird somit mit dem im zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgelegten Vierteljahresbetrag jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 bzw. als Jahresbetrag zum 15. August

2021, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt oder als Jahresbetrag zum 1. Juli 2021 (sofern der Antrag des Steuerpflichtigen bis 30.09. des Vorjahres gestellt wurde) fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2021 ohne besondere Aufforderung weiterhin bis zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem für das Kalenderjahr 2020 bzw. zuletzt zugesandten Bescheid ergeben, auf eines der Bankkonten der Stadt Chemnitz zu überweisen oder einzuzahlen bzw. vom SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren Gebrauch zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuer-

festsetzung kann innerhalb eines Monats, nachdem die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt ist, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt, 09106 Chemnitz, Sitz: Bahnhofstraße 53, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet:

info@stadt-chemnitz.de-mail.de
Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Chemnitz, 15.01.2021

Sven Schulze // Oberbürgermeister

Nichteinberufung der Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf am 27.01.2021

Für die regelmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf am 27.01.2021 wurden keine Vorlagen angemeldet. Zudem stehen auch keine weiteren dringenden

Themen zur Beratung.

Aufgrund der Pandemiesituation sollen nicht dringlich notwendige Sitzungen entfallen.

Ich bitte Sie daher um Ihr Verständnis, dass ich die regelmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf am 27.01.2021 aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Ef-

ektivität nicht einberufe.

Dr. Ullrich Müller //
Ortsvorsteher

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz vom 8. Januar 2021

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt gem. § 32 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist (Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung), i. V. m. § 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 8. Januar 2021 auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz folgende

Allgemeinverfügung

zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie:

1. Die Abgabe von mitnahmefähigen

Speisen und Getränken aus nicht ortsfesten Verkaufsständen (Imbissstände u.a.) wird für das gesamte Stadtgebiet untersagt. Dazu zählen insbesondere Imbisswagen, Gulaschkanonen, Anhänger und Hütten, die durch ihr Eigengewicht auf dem Boden lasten.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2021.

Gründe:

Die Stadt Chemnitz ist entsprechend § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, § 28 Abs. 1 i. V. m. § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 1 der Sächsischen Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist (VwVfG), örtlich zuständig. Gemäß § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung können die zuständigen kommunalen Behörden abhängig von der aktuellen

regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Die Stadt Chemnitz hatte bereits per Allgemeinverfügung vom 18. Dezember 2020 die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken aus nicht ortsfesten Verkaufsständen (Imbissständen u.a.) untersagt. Die seinerzeit geltenden Regelungen hatten sich als nicht ausreichend erwiesen und zu der Anordnung geführt. Auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 18. Dezember 2020 wird insoweit Bezug genommen. In Anbetracht anhaltend hoher Infektionszahlen sieht sich die Stadt Chemnitz zu der o.g. weiteren Anordnung veranlasst.

Zwar lässt die Corona-Schutz-Verordnung die Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ausnahmsweise zu, dies jedoch nur zum Verzehr in der eigenen Häuslichkeit oder am Arbeitsplatz (§ 4 Abs. 2 Nr. 23). Um zu verhindern, dass der Verzehr von Imbissangeboten z.B. Bratwürsten auch tatsächlich nicht unweit der jeweiligen Verkaufsstände vor Ort und ohne Einhaltung der Hygieneregeln erfolgt, ist die o.g. Anordnung weiterhin erforderlich. Das gilt auch, wenn in der Folge die betroffenen Imbissstände nach wie vor zeitweilig nicht betrieben werden können.

Zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass zu den nicht ortsfesten Verkaufsständen insbesondere auch Imbisswagen, Gulaschkanonen, Anhänger und Hütten, die durch ihr Eigengewicht auf dem Boden lasten, zählen.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom Juli 2014 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar.

Die Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadt Chemnitz begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekanntgemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Chemnitz abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

info@stadt-chemnitz.de-mail.de
Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Hinweise:

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Chemnitz, den 8. Januar 2021

Miko Runkel //
Bürgermeister

Sprechzeiten der Stadträte Januar 2021

CDU

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488-131, Zi. 107: Montag von 16 – 17 Uhr, außer in den Ferien und an Feiertagen
Dienstag bis Donnerstag von 10 – 16 Uhr

Termine mit konkretem Fachbezug erfolgen nach Vereinbarung
CDU.Fraktion@stadt-chemnitz.de

AFD

Nach Voranmeldung: Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1317, Zi. 111:

Montag von 15.30 – 16.30 Uhr,
Dienstag von 10.30 – 12 Uhr,
Donnerstag von 16 – 18 Uhr; Büro Theaterstraße 15: Freitag 17 – 19 Uhr; jeden 3. Donnerstag im Monat von 19 – 21 Uhr Fraktionsstammtisch im Café Wartburg, Schulstraße 10, 09125 Chemnitz
AFD.Fraktion@stadt-chemnitz.de

Die Linke/Die Partei

Um telefonische Anmeldung unter 488 1320 wird gebeten.

Rathaus, Markt 1, Zimmer 112a: 18.01. von 14.30 – 15.30 Uhr; 25.01. von 15 – 16 Uhr; Bürgertreff Gleis 1, Oberfrohaer Straße 2: 26.01. von 17 – 18 Uhr; Rathaus Mittelbach, Hofer Straße 27: 28.01. von 16 – 18 Uhr; Bürgerservicestelle Rathaus Röhrsdorf, Rathausplatz 4: Hans-Joachim Siegel

(Terminvereinbarung über siegel.roehrsdorf@t-online.de)
Telefonisch erreichbar unter 0371/488 1320 sowie jederzeit per Mail linke.diepartei.fraktion@stadt-chemnitz.de

SPD

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1306, Zi. 113a: montags von 16 – 17 Uhr mit der Bitte um Anmeldung sowie nach Vereinbarung
SPD.Fraktion@stadt-chemnitz.de

Fraktionsgemeinschaft

BÜNDNIS 90 / Die Grünen

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1326, Zi. 115/116
montags von 16 – 17 Uhr nach telefonischer Anmeldung
Gruene.Fraktion@stadt-chemnitz.de

PRO Chemnitz

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1345, Zi. 105
freitags von 13 – 16 Uhr sowie nach Vereinbarung
ProChemnitz@stadt-chemnitz.de

FDP

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1315, Zi. 109
Geöffnet: Montag bis Donnerstag 9 – 17 Uhr, Freitag 9 – 14 Uhr
FDP.Fraktion@stadt-chemnitz.de

Etelka Kobuß,

Migrationsbeauftragte

BVZ Moritzhof, Bahnhofstraße 53, Zi. 571, 09111 Chemnitz nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 0371/488 5047 oder E-Mail migrationsbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Petra Liebetrau,

Behindertenbeauftragte

BVZ Moritzhof, Bahnhofstraße 53,

Zi. 105, Chemnitz
nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 0371/488 5581 oder E-Mail behindertenbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Pia Hamann,

Gleichstellungsbeauftragte

Rathaus, Markt 1, Zi. 234, 09111 Chemnitz
nach telefonischer Vereinbarung

unter Telefon 0371/488 1380 oder E-Mail pia.hamann@stadt-chemnitz.de

Ute Spindler, Kinderbeauftragte

BVZ Moritzhof, Bahnhofstraße 53, Zi. 531, 09111 Chemnitz
nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 0371/488 5105 oder E-Mail kinderbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Sprechzeiten Interessenvertretungen Januar 2021

Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Schuljahr
- § 5 Gebühren
- § 6 Lehrmittel/Nutzungsentgelt
- § 7 An-, Ab- und Ummeldungen
- § 8 Probeunterricht
- § 9 Unterricht
- § 10 Beendigung des Unterrichtes
- § 11 Leistungen
- § 12 Studienvorbereitende Abteilung
- § 13 Status des Elternsprecherrates
- § 14 In-Kraft-Treten

Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 23.09.2020 mit Beschluss-Nr. B-177/2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Städtische Musikschule Chemnitz.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Städtische Musikschule Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Städtische Musikschule Chemnitz auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Benutzung kann unter den Umständen einer behördlich angeordneten Schließung oder unter Tatbeständen des § 10 Absätze 2 und 3 dieser Satzung eingeschränkt oder versagt werden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Städtische Musikschule Chemnitz hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu eigenem Musizieren anzuregen, einen qualitativ hochwertigen Fachunterricht in Musik (instrumental, vokal, Ensemble, Musiktheorie) anzubieten und damit die Möglichkeit zu eröffnen, am Musizieren, auch Laienmusizieren, teilzunehmen.
- (2) Zu ihrer Aufgabe gehört die musikalische Elementarerziehung, der Tanz, das Vermitteln instrumentaler und vokaler Fähigkeiten und Fertigkeiten, um gemeinsam in einem Ensemble zu musizieren ebenso wie die Begabtenfindung und Begabtenförderung und die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium (studienvorbereitende Abteilung).
- (3) Die Städtische Musikschule Chemnitz ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. Ihre Schülerinnen und Schüler werden nach erprobten Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. unterrichtet.

§ 4

Schuljahr

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Es ist in zwei Schulhalbjahre geteilt:
 1. Halbjahr vom 01.08. bis 31.01.
 2. Halbjahr vom 01.02. bis 31.07.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Sachsen gilt auch für die Städtische Musikschule Chemnitz.

§ 5

Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz erhoben.

§ 6

Lehrmittel/Nutzungsentgelt

- (1) Für die Beschaffung von Lehrmitteln (Instrumente, Noten usw.) haben die Schülerinnen/ Schüler Sorge zu tragen. Im Rahmen der vorhandenen Bestände der Städtischen Musikschule Chemnitz können Instrumente zur Nutzung überlassen werden
- (2) Die Nutzung der Musikinstrumente wird durch einen gesonderten Vertrag geregelt.
- (3) Das Nutzungsentgelt für die Überlassung von Musikinstrumenten wird in der „Entgeltordnung für die Überlassung von Instrumenten von der Städtischen Musikschule Chemnitz“ festgelegt.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung von musikschuleigenen, nicht verleihbaren, Musikinstrumenten wird in der „Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz“ geregelt.

§ 7

An-, Ab- und Ummeldungen

- (1) An-, Ab- und Ummeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Städtische Musikschule Chemnitz zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich. An-, Ab- und Ummeldungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Städtischen Musikschule Chemnitz zum darin genannten Zeitpunkt rechtswirksam.
- (2) Neuaufnahmen und Unterrichtsveränderungen im laufenden Schuljahr erfolgen zum 1. eines Monats. Die Aufteilung der Schülerinnen/Schüler auf die entsprechenden Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleitung. Nebenabreden über den Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft sind nicht möglich. Der Unterrichtsplatz ist nicht übertragbar.

A – Anmeldungen

- (1) Anmeldungen zum Unterricht erfolgen über das bereitgestellte Anmeldeformular. Anmeldungen werden nach ihrem Eingangsdatum bearbeitet. Anmeldebestätigungen erfolgen durch die Musikschule schriftlich.
- (2) Kann eine sofortige Unterrichtszuweisung nicht erfolgen, wird die/der Schülerin/ der Schüler in die Warteliste aufgenommen. Ausnahmen sind bei Förderschülern möglich, um einen zeitnahen Anschluss am Unterricht zu gewährleisten.

B – Ummeldungen

- (1) Anträge zu Ummeldungen (Lehrerwechsel, Wechsel der Unterrichtsform) können formlos gestellt werden. Ansonsten gelten die Regelungen zur Anmeldung.
 - (2) Ummeldungen können auch durch die Städtische Musikschule Chemnitz zum Ende eines Monats durchgeführt werden (Abgang Lehrkraft, Änderung Gruppenstärke etc.).
 - (3) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl bei Gruppenunterricht unter 4 Schüler und kann nicht wiederhergestellt werden, so ist spätestens ab Beginn des nächsten Schuljahres der Wechsel in eine andere Unterrichtsform vorzunehmen.
 - (4) Alle Ummeldungen müssen den Schülerinnen/Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern schriftlich zugehen.
- ### C – Abmeldungen
- (1) Abmeldungen sind jederzeit zum Ende eines Folgemonats nach Eingang einer Kündigung möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bis zum 10. eines Monats der Städtischen Musikschule Chemnitz vorliegen. Die Abmeldebestätigung erfolgt durch die Städtische Musikschule Chemnitz schriftlich.
 - (2) Über Abmeldungen entgegen C Absatz 1 entscheidet in begründeten Einzelfällen der/die Leiter/in der Einrichtung (Sonderkündigung).

§ 8

Probeunterricht

Es wird einmalig eine Probestunde von 30 Minuten gewährt. Die Gebühr für die Probestunde ist im § 6 Absatz 1 der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz geregelt.

§ 9

Unterricht

- (1) Der Unterricht wird unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 dieser Satzung in jedem Fach einmal wöchentlich erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Unterricht in Abstimmung mit dem Pädagogen 14-tägig in Doppelunterrichtseinheiten erteilt werden. Er findet in der Städtischen Musikschule Chemnitz sowie in Kindertagesstätten und Schulen statt. Bei Bedarf kann er auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Die Entscheidung über geeignete Räume trifft die Schulleitung. In Fällen einer behördlich angeordneten Schulschließung gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung oder in begründeten Einzelfällen kann der Unterricht auch in Form von Online-Unterricht erteilt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.
- (2) Die Unterrichtszeit beträgt generell 45 Minuten. Davon abweichende Unterrichtszeiten sind möglich. Die Festlegung der abweichenden Unterrichtszeiten obliegt den freien Mitarbeitern in Absprache mit der Schulleitung. Im Übrigen gelten die Zeiten des § 8 Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz.
- (3) Die Schülerinnen/Schüler sind

verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Bei Abwesenheit ist die unterrichtende Lehrkraft rechtzeitig zu informieren.

§ 10

Beendigung des Unterrichtes

- (1) Der Unterricht wird im Regelfall gemäß § 7 Nr. C beendet, wenn keine Tatsachen der folgenden Absätze vorliegen.
- (2) Ein Ausschluss vom Unterricht kann im Einzelfall bei vorliegenden wichtigen Gründen durch die Städtische Musikschule Chemnitz erfolgen. Wichtige Gründe können u. a. sein: Nichtzahlung der Gebühr, nach vierwöchigem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht, Verstoß gegen diese Satzung, gegen die Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz, Verstoß gegen die Hausordnung, Unangebrachtes Verhalten gegenüber Dritten oder Sachbeschädigung. Die Gebühren sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.
- (3) Für die Städtische Musikschule Chemnitz besteht außerdem die Möglichkeit unabhängig vom § 7 Nr. C Abs. 1 zum Ende eines Monats den Unterrichtsvertrag zu kündigen. Dies ist möglich aus pädagogischen Gründen (z. B. zeigt die Schülerin/der Schüler keine sichtbaren Fortschritte über einen längeren Zeitraum, fehlende Bereitschaft zum Üben, fehlende Bereitschaft zur aktiven Teilnahme, Weigerungen, die Anweisungen der Lehrkraft anzunehmen und umzusetzen u. ä.). Des Weiteren kann aus Kapazitätsgründen (z. B. Langzeiterkrankungen der Lehrkraft, unvorhergesehenes Ausscheiden von Pädagogen) der Unterricht gekündigt werden. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung in Absprache mit der Lehrkraft.
- (4) Bei einer Gebührenerhöhung ist die schriftliche Abmeldung innerhalb von sechs Wochen nach In-Kraft-Treten der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz möglich.
- (5) Kann eine Ummeldung gemäß § 7 Nr. B Absatz 2 ff. dieser Satzung von der Schülerin/dem Schüler/dem gesetzlichen/der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin nicht akzeptiert werden, besteht auch für sie/ihn/die gesetzliche/den gesetzlichen Vertreterin/Vertreter ein Kündigungsrecht zum Ende des Monats.

§ 11

Leistungen

- (1) Zum Ende eines jeden Schuljahres bzw. beim Ausscheiden/Ausschluss werden jeder/m Schülerin/ Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe auf Wunsch die Teilnahme und sein derzeitiger Ausbildungsstand schriftlich bestätigt.
- (2) Die Schülerinnen/Schüler haben die Möglichkeit, Prüfungen für den Erwerb von Teil- und Endabschlüssen entsprechend den Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. bzw. der fachbereichsbezogenen Prüfungsordnung abzulegen. Dazu ist die

Belegung des Ergänzungsfaches „Musiktheorie“ ab der Mittelstufenprüfung I nachzuweisen. Für Abschlüsse in der Mittel- und Oberstufe muss zusätzlich das Ergänzungsfach „Ensemble“ belegt werden.

- (3) Am Ende des zweiten Schulhalbjahres findet eine unterrichtsfreie Prüfungswoche statt. Ausgenommen davon sind die musikalische Früherziehung, Seniorenangebote, externer Musikschulunterricht und das Instrumentenkarussell.

§ 12

Studienvorbereitende Abteilung

- (1) Die Aufnahme zur Studienvorbereitenden Abteilung (SVA) erfolgt jeweils zu Beginn eines Schuljahres.
- (2) Die Aufnahme erfordert ein Vorspiel vor einer Fachjury, die nach den vom Verband deutscher Musikschulen e. V. empfohlenen Kriterien die Leistungen beurteilt.

- (3) Nach erfolgter Aufnahme in die Studienvorbereitende Abteilung der Städtischen Musikschule Chemnitz sind die Schülerinnen/ Schüler verpflichtet, sowohl an den Hauptfächern als auch an den Ergänzungsfächern (Musiktheorie/ Gehörbildung) und am Ensembleunterricht (z. B. Chor oder Orchester) teilzunehmen. Ihre Teilnahme an mindestens zwei Konzerten der Städtischen Musikschule Chemnitz pro Schuljahr ist Pflicht.

§ 13

Status des Elternsprecherrates

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Städtischer Musikschule Chemnitz, Schulträger, Eltern und Schüler/innen besteht ein Elternsprecherrat. Der Elternsprecherrat übt gegenüber der Musikschule und dem Schulträger eine beratende Funktion aus und vertritt die Interessen der Schüler/innen und Eltern gegenüber dem Schulträger. Er gibt sich auf der Grundlage der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz eine Geschäftsordnung.
- (2) Bei Maßnahmen, welche die Grundkonzeption der Städtischen Musikschule Chemnitz verändern oder bei beabsichtigten Änderungen der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz hat der Elternsprecherrat rechtzeitig vor Beschlussfassung ein Anhörungsrecht.
- (3) Der Elternsprecherrat hat ein Informationsrecht. Die Leiterin/der Leiter informiert mindestens zweimal pro Schuljahr den Elternsprecherrat über die aktuelle Entwicklung der Städtischen Musikschule.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz (Beschluss-Nr. B-049/2017 des Stadtrates vom 14.06.2017) außer Kraft.

gez. **Sven Schulze** //
Oberbürgermeister

Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Honorarvertrag
- § 3 Honorare für Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht, Elementare Musikerziehung
- § 4 Honorar für Ensemble- und Orchesterarbeit
- § 5 Honorare für Zusatz-tätigkeiten
- § 6 Honorare für Organisationsstunden
- § 7 Jurorenhonorar
- § 8 Prüfungshonorar
- § 9 Zuschläge
- § 10 Fortbildungskosten
- § 11 Reisekosten
- § 12 Sonderhonorar
- § 13 Honorarabrechnung
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlage 1

zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz – Honorarübersicht

Anlage 2

zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz – Ensemble- bzw. Orchesterleiterabrechnungstabelle

Anlage 3

zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz – Abrechnungstabelle für Zusatz- und Projekt-tätigkeiten

Anlage 4

zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz – Zuschläge

Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 mit Beschluss-Nr. B-178/2020 nachfolgende Honorarordnung für die Städtische Musikschule Chemnitz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Honorarordnung regelt die Honorarsätze der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städtischen Musikschule Chemnitz.

§ 2

Honorarvertrag

(1) Für das Erteilen von Unterricht an der Städtischen Musikschule Chemnitz ist ein Honorarvertrag zwischen der Städtischen Musikschule Chemnitz und der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter zu schließen. Die Tätigkeit wird nach dieser Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz vergütet.

(2) Der Honorarvertrag wird mit Lehrkräften, welche ein Fachstu-

dium haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können, geschlossen.

(3) Der Honorarvertrag wird in der Regel für die Dauer von einem Schuljahr geschlossen.

(4) Im begründeten Einzelfall kann die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule Chemnitz Abweichungen zur Regelung des Absatzes 3 vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

§ 3

Honorare für Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht, Elementare Musikerziehung, Grundausbildung

(1) Für das Erteilen von Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht, der elementaren Musikerziehung sowie der Grundausbildung werden Honorare in Abhängigkeit von der Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen-, Einzelunterricht) und der Unterrichtsinhalte gezahlt. Die Höhe des Honorars bemisst sich aus der Honorarübersicht entsprechend der Anlage 1 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

(2) Neu verpflichtete freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter erhalten in den ersten zwei Schuljahren ein um 2,00 € gemindertes Honorar anstelle des entsprechenden in der Anlage 1 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz ausgewiesenen Honorars.

(3) Im begründeten Einzelfall kann die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule Chemnitz ein Ausnahmehonorar vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

(4) Für Unterrichtsstunden, die ohne Zustimmung des/der Leiters/in der Städtischen Musikschule Chemnitz gehalten werden, wird kein Honorar gezahlt.

§ 4

Honorar für Ensemble- bzw. Orchesterarbeit

(1) Über die Bildung eines Ensembles bzw. Orchesters entscheidet der/die Leiter/in der Einrichtung.

(2) Für Ensemble- bzw. Orchesterarbeit kann der Ensemble- bzw. Orchesterleiter zur Vorbereitung zusätzliche Unterrichtseinheiten abrechnen. Der abzurechnende Umfang bzw. das entsprechende Honorar bemisst sich aus der Ensemble- bzw. Orchesterleiterabrechnungstabelle entsprechend der Anlage 2 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

§ 5

Honorare für Zusatz-tätigkeiten und Projekt-tätigkeiten

(1) Für Tätigkeiten außerhalb des regulären Unterrichtes (Zusatz-tätigkeiten und Projekt-tätigkeiten) wird ein gesonderter Vertrag geschlossen. Anrechenbare Zusatz- und Projekt-tätigkeiten bemessen sich nach der Abrechnungstabelle entsprechend der Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

(2) Ein Klassenvorspiel innerhalb eines Schuljahres ist durch das in § 3 Abs. 1 vereinbarte Honorar bereits abgegolten.

(3) Zusatz-tätigkeiten, welche nachträglich im laufenden Schuljahr anfallen und deren Vergütung nicht im vereinbarten Zusatz-tätigkeitenvertrag umverteilt werden können, bedürfen eines geänderten Zusatz-tätigkeitenvertrages.

(4) Die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule Chemnitz kann im begründeten Einzelfall ein Ausnahmehonorar vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

§ 6

Honorare für Organisationsstunden

Konzeptionelle Arbeiten, die Koordinierung des Angebotes „Instrumentenkarussell“ und organisatorische fachspezifische Aufgaben, die nicht zur grundlegenden Unterrichtsorganisation gehören, werden als Organisationsstunden bezeichnet und abgerechnet. Hierfür kann ein Honorar entsprechend der Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz abgerechnet werden. Die Definition der Organisationsstunden wird durch die Schulleitung festgelegt.

§ 7

Jurorenhonorar

Für die Tätigkeit als Juror bei Wettbewerben innerhalb der Städtischen Musikschule Chemnitz wird ein Honorar in Höhe von 15 € je Zeitstunde gezahlt. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zwischen der Städtischen Musikschule Chemnitz und der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter zu fertigen.

§ 8

Prüfungshonorar

Für die Teilnahme an der unterrichtsfreien Prüfungswoche im zweiten Schulhalbjahr, entsprechend der Regelung im § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz, wird

der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter ein Honorar in Abhängigkeit der Teilnahme gewährt Prüfungshospitation 15,00 € pro Unterrichtseinheit Wertungspädagogen Honorar gemäß dem individuellen Honorarsatz Einzelunterricht laut Honorarvertrag für das laufende Schuljahr pro Unterrichtseinheit

§ 9

Zuschläge

Die in der Anlage 4 der Honorarordnung ausgewiesenen Zuschläge werden einmal jährlich gewährt und sind mit der Juliabrechnung bis spätestens 10. August des laufenden Jahres abzurechnen.

§ 10

Fortbildungskosten

Nehmen freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fortbildungen wahr, welche den Interessen der Städtischen Musikschule Chemnitz gerecht werden, können die entstandenen Kosten bzw. Fahrtkosten ganz oder teilweise durch die Musikschule, unter Beachtung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, erstattet werden. Für die Kostenübernahme ist drei Wochen vor Beginn der Fortbildung ein schriftlicher Antrag bei der Städtischen Musikschule einzureichen, welcher von der/dem Leiter/in entschieden wird.

§ 11

Reisekosten

Reisekosten können für Veranstaltungen außerhalb der regulären Unterrichtszeit gemäß Sächsischem Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet werden. Die Beantragung erfolgt gleichzeitig mit dem Zusatz-tätigkeitenvertrag gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 12

Sonderhonorar

In Fällen des § 2 Absatz 3 i.V.m. § 9 Absatz 1 Satz 5 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule werden Sonderhonorare in folgenden Kategorien gezahlt:

Kategorie 1: Fern- oder Onlineangebote

Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen des Formulars „Erklärung des Einverständnisses zur Nutzung des Online-Unterrichtes der Städtischen Musikschule Chemnitz“ seitens der Eltern bzw. der/des volljährigen Schülerin/Schülers und des Formulars „Antrag auf

Nutzung des Online-Unterrichtes der Städtischen Musikschule Chemnitz“ seitens der/s freien Mitarbeiterin / freien Mitarbeiters. Der erbrachte Fern- oder Online-Unterricht wird zu dem für die/den freie Mitarbeiterin / freien Mitarbeiter aktuell gültigen Honorarsatz, mittels monatlicher Anwesenheitsliste, abgerechnet.

Kategorie 2:

Konzeptionelles Arbeiten

Dies umfasst die intensive Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes und die individuelle Fortbildungstätigkeit. Dazu zählen zum Beispiel das Lesen von Fachbüchern, die Internetrecherche, die Absprache und der Austausch mit Kollegen per Telefon oder Internet, das eigene Üben des Instruments, Vor- und Nachbereitung des Online-Unterrichtes, etc. Die Berechnung des Honorars erfolgt zu dem für die/den freie Mitarbeiterin / freien Mitarbeiter aktuell gültigen Honorarsatz für Einzelunterricht mit dem Formular Abrechnungen von Ersatzleistungen.

Kategorie 3:

Zeitliche Verschiebung des Unterrichts

Der aktuell gültige Honorarsatz für den Einzelunterricht / Kombi-Unterricht der/des freien Mitarbeiterin / freien Mitarbeiters wird als Vorschuss bei Angabe des geplanten Nachholtermins gezahlt. Der geleistete Nachholtermin ist mittels Korrekturblatt zu dokumentieren und einzureichen. Für nicht geleistete Ersatztermine wird das vorab gezahlte Honorar zurückgefordert.

§ 13

Honorarabrechnung

(1) Die Honorarabrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich. (2) Die Abrechnung ist bis zum 10. eines Folgemonats für den Vormonat in der Verwaltung der Städtischen Musikschule Chemnitz einzureichen. Die Auszahlung erfolgt zum Ende eines Monats für den Vormonat.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Honorarordnung tritt rückwirkend zum 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz vom 01. Februar 2019 (Beschluss-Nr. B-010/2019) des Stadtrates vom 30.01.2019 außer Kraft.

gez. **Sven Schulze** //

Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz Honorarübersicht

Honorarübersicht

Die nachfolgend aufgeführten Honorarsätze werden für eine Unterrichtseinheit = 45 Minuten an die freien Mitarbeiterinnen/an die freien Mitarbeiter der Städtischen Musikschule Chemnitz gezahlt. Abweichende Unterrichtseinheiten werden anteilmäßig gezahlt.

Unterrichtsform	Honorar
Einzelunterricht	22,00 €
Gruppenunterricht intern (ab 4 Schüler)	27,00 €
Gruppenunterricht extern (ab 4 Schüler)	28,00 €
Kombi-Unterricht*	14,50 €
Korrepetition	22,00 €
Studien-Vorbereitende Abteilung	25,00 €
Ensemble / Kammermusik	25,00 €

Besonders repräsentative Ensemble*2)

Kinderchor (Vokalinchen, Junger Chor, JVC)	25,00 €
Jugendsinfonieorchester	25,00 €
Nachwuchsorchester	25,00 €
Gruppe Motus	25,00 €
Jugendblasorchester Youblo	25,00 €
Komposition	23,00 €
Musiklehre	27,00 €
Musikalische Grundausbildung intern	27,00 €
Musikalische Grundausbildung extern	28,00 €
Musikalische Früherziehung intern	27,00 €
Musikalische Früherziehung extern	28,00 €
Musik und Computer (Gruppe)	27,00 €
Choreographie	20,00 €

Neu verpflichtete freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter erhalten in den ersten zwei Schuljahren ein um 2,00 € gemindertes Honorar.

*1) Das Honorar gilt für 27 Minuten Unterricht je Schüler. Die 27 Minuten werden bei einer Kombination aus Einzelunterricht 30 Minuten, 45 Minuten Paarunterricht und 60 Minuten Dreiergruppe wie folgt unterteilt:

In 40 Schulwochen bekommt ein durchschnittlicher „Kombischüler“ 26 x 30 Minuten Einzelunterricht = 780 Minuten, 9 x 45 Minuten (/ 2) Paarunterricht = 202 Minuten und 5 x 60 (/ 3) Minuten Dreiergruppe = 100 Minuten. Das ergibt einen Zeitdurchschnitt pro Schüler von 1082 Minuten / 40 Wochenstunden entspricht dies eine Unterrichtszeit von 27 Minuten pro Woche.

*2) Über besonders repräsentative Ensembles entscheidet die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule mit Beginn des Schuljahres neu

Anlage 2 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz HonorarübersichtEnsemble- bzw. Orchesterleiterabrechnungstabelle

Durch die Leiterin/den Leiter der Musikschule und die Fachbereichsleiterin/den Fachbereichsleiter wird ein/e Ensemble- bzw. Orchesterleiter/in bestimmt.

Die Vorbereitungszeiten des/der Ensemble- bzw. Orchesterleiters/in sind auf der Anwesenheitsliste als „Vorbereitungszeit“ auszuweisen und werden zusätzlich anerkannt. Die Abrechnung richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Schüler/innen.

Folgende Vorbereitungszeiten werden gutgeschrieben:

2 – 14 Schüler	15 Minuten	6,00 €
15 – 24 Schüler	30 Minuten	12,00 €
ab 25 Schüler	45 Minuten	18,00 €

Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz HonorarübersichtAbrechnungstabelle für Zusatz- und Projektarbeiten

Folgende Zusatz- und Projektarbeiten können durch die freien Mitarbeiter/innen der Städtischen Musikschule Chemnitz abgerechnet werden. Grundlage ist ein entsprechender Zusatzvertrag.

Eine Honorierung der Zusatzarbeiten erfolgt nur unter der Vorlage von begründeten Belegen bzw. Abrechnung über ein gesondertes Formular mit Angabe von Datum, Uhrzeit sowie Anlass.

Zusatzarbeit	Honorar
Teilnahme an Konferenzen und Projektbesprechungen	12,00 € (gesamte Dauer der Konferenz oder Besprechung)
Organisationsstunden	15,00 € / Schülerin/ Schüler bzw. Zeitstunde
Instrumentenwartung	10,00 € je Zeitstunde
Moderation und Dirigieren bei Festen, Konzerten u.ä.	15,00 € je Unterrichtseinheit
Weihnachtskonzert – Mitwirkung bzw. Betreuung von Schülerinnen/ Schüler	12,00 € je Zeitstunde – max. 10 h pro Tag
Mitwirkung Lehrerkonzert	20,00 € je Zeitstunde – max. 10 h pro Tag
Mitwirkung Musikschulfest	18,00 € je Zeitstunde – max. 10 h pro Tag
Zusatzproben der Lehrkräfte für Konzerte und Fest	18,00 € je Zeitstunde
Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ Pauschalbetrag	100,00 € zzgl. Fahrtkosten (pro teilnehmenden Schülerin / Schüler oder Ensemble*)
Landeswettbewerb „Jugend musiziert“	Pauschalbetrag 150,00 € zzgl. Fahrtkosten (pro teilnehmenden Schülerin / Schüler oder Ensemble*)

Zusatzarbeit	Honorar
Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“	Pauschalbetrag 200,00 € zzgl. Fahrtkosten (pro teilnehmenden Schülerin/ Schüler oder Ensemble*) und Kosten für die Übernachtung max. 70,00 € pro Nacht
Sonstige Wettbewerbe	Pauschalbetrag 100,00 € zzgl. Fahrtkosten (Betreuung Schülerin/ Schüler)
Prüfung – „Studien-Vorbereitende-Ausbildung“ Einzelprojekte (z. B. Workshops)	Pauschalbetrag 50,00 € zzgl. Fahrtkosten (Betreuung Schülerin/ Schüler)
Leitung	30,00 € je Zeitstunde
Mitwirkung	20,00 € je Zeitstunde
Orchesterlager	20,00 € je Zeitstunde – max. 5 Stunden (pro Tag und nur für Unterrichtstätigkeit), auf Antrag Kosten der Übernachtung – laut Sächsischem Reisekostengesetz
Betreuung von Schülerinnen/ Schüler bei Vorspielen	12,00 € je Zeitstunde
Zusatzproben für Schülerinnen/Schüler	18,00 € je Unterrichtseinheit
Zusatzkorrepetition (Klavierbegleitung)	gemäß dem Satz Korrepetition laut aktuellem Honorarvertrag je Unterrichtseinheit
Reisekosten	Anlog der reisekostenrechtlichen Regelungen des Freistaates Sachsen und nur außerhalb der regulären Unterrichtszeit.

* Die Abrechnung kann nur durch den Ensembleleiter erfolgen.

Anlage 4 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz HonorarübersichtZuschläge

nen und gilt für die folgenden Kriterien:

Für freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter wird einmal jährlich ein Zuschlag gewährt, dieser ist mit der Juliabrechnung bis spätestens 10. August des laufenden Jahres abzurechnen.

30,00 € pro Schülerin / Schüler, wenn dieser in einem besonders repräsentativen Ensemble angenommen wurde. Als Stichtag gilt der 31.07. eines laufenden Schuljahres.

30,00 € pro Schülerin / Schüler, die eine Prüfung nach der Prüfungsordnung des Landesverbandes Deutscher Musikschulen absolviert, ein entsprechendes Zeugnis erhalten und in der Musikschule vorgelegt haben. Als Stichtag gilt der 31.07. eines laufenden Schuljahres.

Entgeltordnung für die Überlassung von Instrumenten von der Städtischen Musikschule Chemnitz

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 mit Beschluss-Nr. B-175/2020 folgende Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Chemnitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Überlassung von Instrumenten der Städtischen Musikschule Chemnitz werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Überlassungsdauer wird vertraglich vereinbart. Sie beträgt maximal drei Jahre. Nach Fristablauf, maximal aber nach drei Jahren, ist das Instrument zurückzugeben.

§ 2 Entgelte für Benutzer der Städtischen Musikschule Chemnitz

Überlassung von Musikinstrumenten bzw. Zubehör mit einem Anschaffungswert von	Tarifhöhe in €					
	Ausleihe bis 1 Jahr		Ausleihe bis 2 Jahre		Ausleihe bis 3 Jahre	
	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat
bis zu 250,00 €	120,00	10,00	144,00	12,00	180,00	15,00
über 250,00 € bis 500,00 €	144,00	12,00	168,00	14,00	204,00	17,00
über 500,00 €	204,00	17,00	228,00	19,00	264,00	22,00

Bei nicht fristgemäßer Rückgabe der Instrumente durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter wird je angefangener Monat ein Versäumnisentgelt von 10 % des Jahresbetrages erhoben. Ermäßigungen werden nicht gewährt.

§ 3 Entgelte bei Fremdnutzung

Überlassung von Musikinstrumenten bzw. Zubehör mit einem Anschaffungswert	Tarifhöhe in €	
	bis 5 Tage (pro Tag)	länger als 5 Tage (pro Monat)
bis zu 250,00 €	6,00	42,00
über 250,00 € bis 500,00 €	9,00	52,00
über 500,00 €	12,00	73,00

Bei nicht fristgemäßer Rückgabe der Instrumente durch den Fremdnutzer wird für jeden Tag, an dem die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer überschritten wurde, ein Versäumnisentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Ermäßigungen werden nicht gewährt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Überlassung von Instrumenten der Städtischen Musikschule Chemnitz vom 01. Februar 2003 (Beschluss-Nr. B-284/2002 des Stadtrates vom 06. November 2002) außer Kraft.

gez. **Sven Schulze** //
Oberbürgermeister